

Artenschutzfachbeitrag

für den B-Plan Nr. W 181

„Barkhauser Straße“



**im Auftrag der
Stadt Paderborn**

September 2017



- **Landschaftsplanung**
- **Bewertung**
- **Dokumentation**

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25
mail: nzo.bielefeld@nzo.de, web: www.nzo.de

Inhalt	Seite
1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung	1
2. Naturschutzrechtliche Grundlagen	1
3. Biotopstrukturen im Bereich des Planungsvorhabens	3
4. Vorprüfung (Stufe I)	11
4.1 Vorprüfung des Artenspektrums	11
4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	15
4.3 Ergebnis der Vorprüfung	17
5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)	29
5.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten	29
5.2 Vermeidungsmaßnahmen	32
5.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände	35
6. Literatur	37
7. Anhang	38
- Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung	
- Art-für-Art-Protokolle	

Übersicht über die Abbildungen und Tabellen im Text:

Abb. 1: Übersicht über die Lage des Plangebietes im Südwesten der Stadt Paderborn	4
Abb. 2: Ross-Kastanie am Grasweg im Nordosten des Plangebietes	5
Abb. 3: Holunder-Schlehengebüsch am Feldweg im Norden des Plangebietes	6
Abb. 4: artenreiche Ackerbrache im Randbereich des Steinbruchs	6
Abb. 5: Feldgehölz mit Baumschulgehölzen und Laubwaldbestand	7
Abb. 6: Bauwagen im Bereich der Obstwiesenbrache	7
Abb. 7: Höhle an einem Obstgehölz in der Hecke östlich des Steinbruchweges	8
Abb. 8: Stammriss an einer Esche im Feldgehölz an der Barkhauser Straße	9
Abb. 9: Einflugmöglichkeiten am Hofgebäude	9
Abb. 10: Mauerspalt in der alten Feldscheune sind potenzielle Tagesverstecke für Fledermäuse	10
Abb. 11: Abgrenzung des FFH-Gebietes, von Naturschutzgebieten, geschützten und schutzwürdigen Biotopen sowie Lage von Fundpunkten planungsrelevanter Arten im Umfeld von ca. 2 km um das B-Plangebiet	14

Abb. 12: öffentliche Grünflächen des B-Planes W 181 „Barkhauser Straße“ hinterlegt mit dem Luftbild	15
Tab. 1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B-Planes Nr. W 181 „Barkhauser Straße“ mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben	19
Tab. 2: Möglicherweise durch Festsetzungen des B-Planes W 181 „Barkhauser Straße“ betroffene planungsrelevante Arten	28

1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Durch die Aufstellung des B-Planes Nr. W 181 beabsichtigt die Stadt Paderborn, der starken Nachfrage an Gewerbegebietsflächen gerecht zu werden. Das geplante Gewerbegebiet „Barkhauser Straße“ schließt an die bestehenden Gewerbe-/Industriegebiete im Bereich Greifswalder Straße, im Bereich „Oberes Feld“ nordwestlich der Barkhauser Straße und nördlich der B 64 an.

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12, 13 und 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5, 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Mit den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde die NZO-GmbH mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß der Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010) beauftragt.

2. Naturschutzrechtliche Grundlagen

Die naturschutzrechtliche Grundlage des Artenschutzfachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folgende artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beurteilen:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten (Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL).

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Katalog der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagt, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot. Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten, die Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist also zu beurteilen, ob und ggf. wie der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Planungsvorhaben beeinflusst wird. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße signifikant abnimmt. Bei Arten, die einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand aufweisen, können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein, während Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, i. d. R. stabiler gegenüber Beeinträchtigungen sind.

Die Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist im jeweiligen konkreten Planungsfall jedoch nur dann vorzunehmen, wenn eine erhebliche Störung der lokalen Population zu erwarten ist oder wenn ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen ist.

Auf Ebene der biogeographischen Region ist eine Bewertung des Erhaltungszustands der jeweiligen Population für alle planungsrelevanten Arten von Seiten der EU-Kommission bzw. des Landes NRW entwickelt worden (MUNLV 2007). Diese sog. „Ampelbewertung“ gibt Hilfestellung bei der Einschätzung der

Erheblichkeit von Beeinträchtigungen. Sie ist rechtlich jedoch nur im Rahmen einer möglichen Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG relevant.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den Artenschutzbestimmungen, wenn sie einen essentiellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) erfolgreich abwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können jedoch auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen, vorgesehen werden, die bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten dauerhaft sichern.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen zumutbarer Alternativen,
- der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden (s. MUNLV 2007).

3. Biotopstrukturen im Bereich des Planungsvorhabens

Das B-Plangebiet liegt im Südwesten der Stadt Paderborn zwischen der Kernstadt von Paderborn und Wewer und erstreckt sich östlich der Barkhauser Straße zwischen der B 64 im Norden, dem Steinbruch Ilse im Osten und der BAB 33 im Südwesten. Im Süden umfasst das Plangebiet Flächen östlich des Gewerbegebietes am Steinbruchweg. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 71 ha (s. Abb. 1).

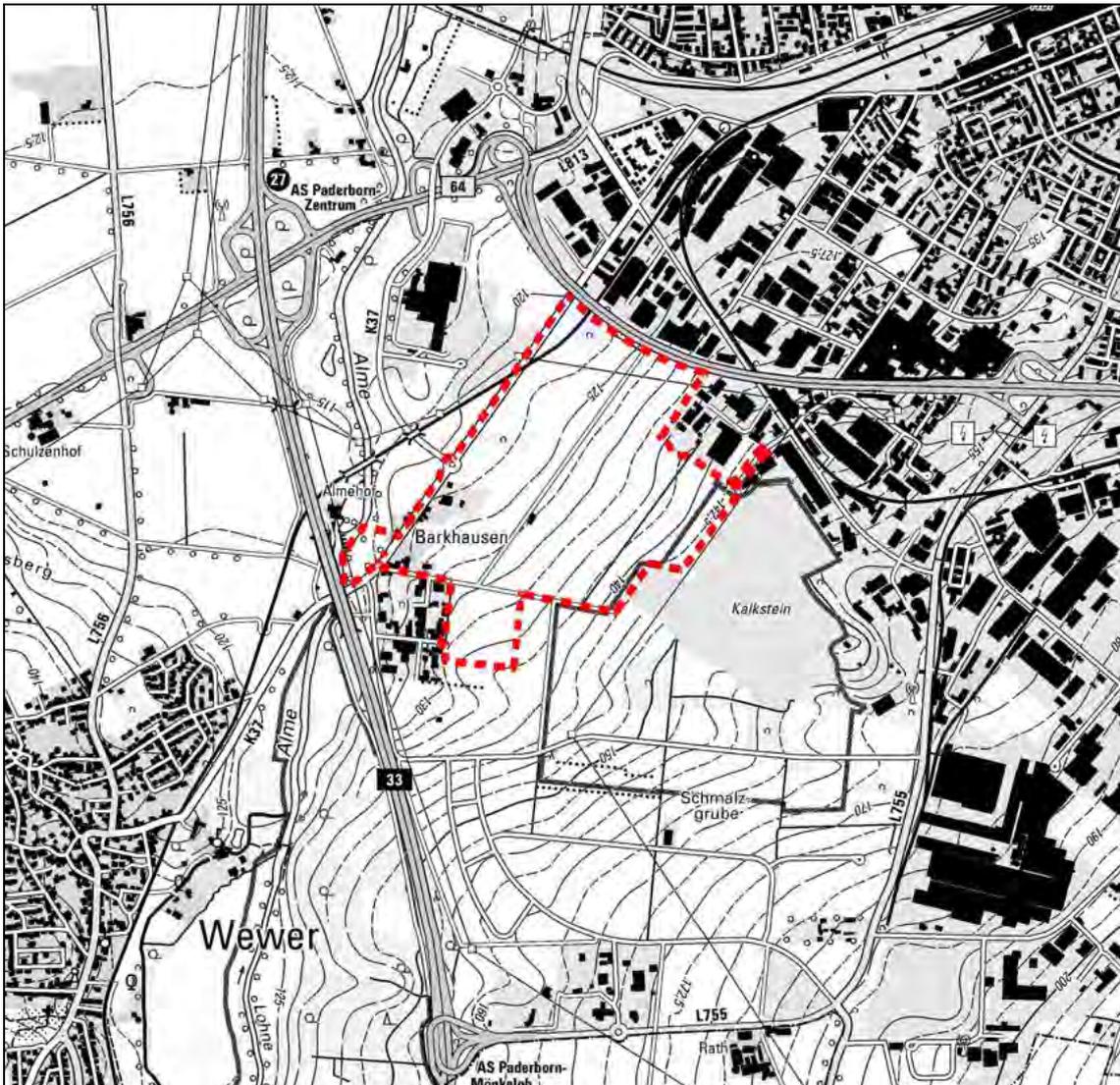


Abb. 1: Übersicht über die Lage des B-Plangebietes (rote gerissene Linie) im Südwesten der Stadt Paderborn (M 1 : 25.000)
(Datengrundlage: Land NRW (2017), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Das Plangebiet ist durch großflächige Ackernutzung (Getreide-, Mais- und Rapsanbau) gekennzeichnet. Die Flächen werden durch teilgeschotterte Wirtschaftswege und Grasfeldwege erschlossen (s. Abb. 2, 3). Die Acker- bzw. Wegesäume sind überwiegend bis maximal 1,0 m breit und abschnittsweise stark mit Brennesseln als Eutrophierungszeigern durchsetzt.

Im Randbereich zum Steinbruch wurde auf der Ausgleichsfläche des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes Paderborn (ASP) der Oberboden abgeschoben und ein Erdwall als westliche Begrenzung aufgeschüttet. Auf der Fläche ist eine arten- und kräuterreiche Ackerbrache mit Magerkeits- und Kalkzeigern entwickelt (s. Abb. 4).

Im Jahr 2016 wurde der erste Bauabschnitt des Trockentals östlich der Pamplonastraße bereits umgesetzt.

Hier wurde das Tal auf einer Länge von ca. 360 m und einer Breite von zwischen 40 – 90 m profiliert. Dabei wurden vielfältige Strukturen wie Kalkbänke, wechselnde Böschungsneigungen und treppenartige Bruchkanten geschaffen, die typisch für einen solchen Naturraum sind.

Die nördlichen Ränder des Trockentales erhielten eine Verwallung aus dem abgetragenen Oberboden, um die angrenzenden Flächen vor hohen Wasserabflüssen zu schützen. Außerdem ist an der oberen Böschungskante vor Ort entnommenes Felsmaterial angedeckt worden, welches zusätzliche Lebensräume für beispielsweise Eidechsen liefert.

Bewirtschaftetes Grünland ist nur auf wenigen Parzellen im Gebiet vorhanden. In der Siedlung Barkhausen und am Gewerbegebiet an der Barkhauser Straße sind kleinflächig Mähwiesen entwickelt, die ein vergleichsweise artenreiches Pflanzeninventar aufweisen.

Magerkeitszeiger sind auf der Weide östlich des Steinbruchweges vorhanden.

Die großflächigen Feldfluren sind nur durch vereinzelte Gehölzstrukturen gegliedert. Herausragend ist die alte Rosskastanie am Grasfeldweg im Nordosten, die 80 - 100 Jahre alt ist und eine stattliche Kronenbreite von ca. 20 m aufweist (s. Abb. 2).



Abb. 2: Rosskastanie am Grasweg im Nordosten des Plangebietes (Blick S nach N)

Der Feldweg im Norden wird auf ca. 150 m Länge von einem Holunder-Schlehen-Gebüsch begleitet (s. Abb. 3). Ein Gehölzstreifen aus Bergahorn, Hasel und Holunder umgrenzt eine Feldscheune. Das hofnahe Grünland in der Siedlung Barkhausen wird dagegen durch Hochhecken und Einzelbäume reich gegliedert. Das Magergrünland am Steinbruchweg wird im Norden von

artenreichen Hecken, im Westen von Gebüsch und im Osten von einer verbuschten Ackerbrache umgrenzt. Darüber hinaus sind an Feldwegen und Parzellengrenzen nur einzelne Gebüsch aus Hundsrose, Weißdorn, Holunder und Sal-Weide entwickelt. Entlang der Barkhauser Straße ist auf der Nordwestseite straßenseits eine ca. 10-jährige Bergahorn-Reihe gepflanzt und ackerseits eine lückige Hainbuchenhecke vorhanden.



Abb. 3: Holunder-Schlehegebüsch am Feldweg im Norden des Plangebietes (Blick N nach S)



Abb. 4: artenreiche Ackerbrache im Randbereich des Steinbruchs (Blick NO nach SW)



Abb. 5: Feldgehölz mit Baumschulgehölzen und Laubwaldbestand (Blick SO nach NW)



Abb. 6: Bauwagen im Bereich der Obstwiesenbrache

Im Nordwesten, zwischen früherer Bahntrasse und B 64, befindet sich ein aufgelassener Baumschulbetrieb. Im nördlichen Teil sind zwischen den durchgewachsenen Baumschulgehölzen (Eibe, Thuja, Blaufichte etc.) bereits Stieleichen und Sandbirken eingestreut. Nach Süden ist ein ca. 25 m breiter Laubwaldbestand aus Hainbuche, Rotbuche, Bergahorn und Sandbirke (Alter ca. 50 Jahre) vorgelagert (s. Abb. 5), der im Unterwuchs eine typische Krautvegetation der Wälder aufweist. Größere Teilflächen des Geländes werden jedoch als Lagerplatz genutzt.

Von der Barkhauser Straße ziehen sich ein Feldgehölz mit einer Obstwiesenbrache und Heckenstrukturen auf ca. 300 m Länge nach Osten bis zu einem Grasfeldweg. Neben Obstbäumen sind Eschen, eine große Silberweide sowie zahlreiche Vogelkirschen im Feldgehölz vorhanden. Im nordöstlichen Teilbereich sind Obstbäume dominant. In

diesem Bereich stehen alte Holzhütten und ein Bauwagen (s. Abb. 6). Der Baumbestand ist 50 bis 60 Jahre alt. Der Unterwuchs wird von Eingrifflichem Weißdorn, Schwarzem Holunder sowie einer nitrophilen Staudenflur gebildet. Bäume, Sträucher und Hochstauden sind von dichten Schlingpflanzenbeständen (z. B. Hopfen) bedeckt.

Im Norden wird das Plangebiet durch einen artenreichen Gehölzstreifen auf der Böschung der B 64 begrenzt. Als Baumarten sind Esche, Vogelkirsche, Stieleiche und Bergahorn vertreten. Der Unterwuchs setzt sich aus Hasel, Weißdorn und Gemeinem Schneeball zusammen.

An der Barkhauser Straße befinden sich Wohngebäude, ein Gewerbebetrieb und der Barkhauser Hof, ein Bauernhof mit Nebengebäuden. Die Siedlungsflächen sind kleinflächiger strukturiert und durch zahlreiche Gehölzstrukturen gegliedert. Im Bereich des Hofes im Süden sind eine ca. 80-jährige Rosskastanie, 40 – 50-jährige Eschen sowie Bergahorn und Hainbuche zu nennen. Der gesamte Komplex der Hoflage mit Mähwiese und Weide ist durch einen

Gehölzstreifen aus Feldahorn und Fichten sowie Holunder, Weißdorn und Liguster umgrenzt. Im nördlichen Siedlungsbereich, mit dem großen Gewerbebetrieb, werden die östlichen Teilflächen von großen Obstwiesen- und Gartenbrachen mit bis zu 50-jährigen Hochstamm-Obstbäumen eingenommen. Die bis zu 150 m tiefen Gärten der Wohnbebauung werden als Zier- und Nutzgärten sowie Obstgärten genutzt.

Die Flächen des B-Plangebietes westlich der Barkhauser Straße werden als Obstwiesen extensiv genutzt. Die Hochstamm-Obstbäume sind überwiegend 10 bis 30 Jahre alt. Hervorzuheben ist ein ca. 80 Jahre alter Kirschbaum im Norden, der einen Kronendurchmesser von mehr als 20 m aufweist. Die Parzellen werden durch eine dichte Hecke aus ca. 15-jährigen Pflaumenbäumen gegliedert. Das Ufer der Alme wird von bis zu 50-jährigen Silberweiden und Eschen gesäumt.

Im Nordosten, außerhalb des B-Plangebietes, zeichnen sich die Flächen des Gewerbegebietes (B-Plan Nr. 160 B) durch einen hohen Versiegelungsgrad, Zierrasenflächen mit Zierstrauchpflanzungen entlang der Greifswalder Straße und Brachflächen in den rückwärtigen, zur freien Landschaft gelegenen Bereichen aus. Bemerkenswerte Gehölzbestände sind die Bäume und Heckenstrukturen in Verlängerung des früher von Süden bis in das heutige Gewerbegebiet hineinreichenden Feldweges. Eine Baumgruppe aus Rotbuchen und Eschen erreicht ein Alter von mindestens 80 Jahren.

Während der Gebietsbegehung im März 2012 wurden die Gehölzbestände innerhalb und im Umfeld des B-Plangebietes auf Höhlen, Stammrisse und Vogelhorste als mögliche Quartierstandorte für planungsrelevante Tierarten überprüft. Ferner wurden die Gebäude auf Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse oder gebäudebewohnende Vogelarten untersucht.



Abb. 7: Höhle an einem Obstgehölz in der Hecke, östlich des Steinbruchweges

An den Bäumen und verschiedenen Gehölzstrukturen des Plangebietes sind Höhlen und Stammrisse vorhanden. Sowohl im Bereich der beiden Feldgehölze an der Barkhauser Straße, als auch an Bäumen in den Heckenstrukturen, die die Magerweide östlich des Steinbruchweges einfassen, wurden Höhlen oder Stammrisse festgestellt (s. Abb. 7 und Abb. 8).

Daneben konnten an der einzeln stehenden, 80 – 100-jährigen Rosskastanie in der Feldflur und an Gehölzen in den Siedlungsflächen Höhlen festgestellt werden. Im Gewerbegebiet an der Greifswalder Straße wurden an

einer 80-jährigen Esche, im Siedlungsbereich an der Barkhauser Straße an einer Walnuss und einer Rosskastanie Höhlen festgestellt.



Abb. 8: Stammriss an einer Esche im Feldgehölz an der Barkhauser Straße

Die Gehölzstrukturen im östlichen Teil des Plangebietes liegen in dem Bereich, der als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird und bleiben erhalten. Das Feldgehölz am Steinbruch besteht aus sehr jungen Gehölzen, die noch keine Höhlen aufweisen. An den etwa 40-jährigen Bäumen des Feldgehölzes, im Süden des Steinbruchs, konnten keine tiefer gehenden Höhlen festgestellt werden. Jedoch waren in überalterten Holunderbüschen Höhlen vorhanden. Da diese Strukturen außerhalb des Plangebietes liegen, bleiben die Gehölze erhalten.

Greifvogelhorste konnten während der Begehung nicht festgestellt werden.

Einige der Gebäude im Plangebiet weisen Einflugmöglichkeiten bzw. Spaltenquartiere für Fledermäuse und Vögel auf. So sind an dem Hofgebäude an der Barkhauser Straße, sowie den zugehörigen Nebengebäuden, zahlreiche



Abb. 9: Einflugmöglichkeiten am Hofgebäude

Einflugmöglichkeiten vorhanden (s. Abb. 9). Auch an einem der Wohnhäuser an der Barkhauser Straße konnte eine potenzielle Einflugmöglichkeit im Bereich des Giebels festgestellt werden. Obwohl an den weiteren Gebäuden an der Barkhauser Straße, sowie im Bereich des Gewerbegebietes an der Greifswalder Straße, keine Einflugmöglichkeiten zu erkennen waren und einige Gebäude nach außen sehr gut abgedichtet sind, kann nicht

ausgeschlossen werden, dass Spalten o. ä. vorhanden sind und Fledermäuse oder Vögel diese Gebäude trotzdem nutzen können.



Abb. 10: Mauerspalt in der alten Feldscheune südlich des Steinbruchweges, außerhalb des B-Plangebietes, sind potenzielle Tagesverstecke für Fledermäuse

Die beiden in den Ackerflächen gelegenen Gebäude, ein Lagerschuppen innerhalb des Plangebietes und eine alte Feldscheune südlich des Gewerbegebietes am Steinbruchweg außerhalb des B-Plangebietes, wurden ebenfalls auf ihre Eignung als Lebensraum planungsrelevanter Tierarten untersucht. Die alte Feldscheune südlich des Steinbruchweges ist bereits im Verfall begriffen. Das Dach und der Giebel weisen an der nördlichen Seite große Löcher auf. Bei der Begehung wurden in einer zugemauerten Fensteröffnung ein aus Lehm und Stroh gebautes Nest sowie

Kotspuren festgestellt, was auf eine Nutzung durch Vögel hinweist. Darüber hinaus konnten keine Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse (Kotspuren, Nahrungsreste) oder Eulen (Gewölle) gefunden werden. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass Fledermäuse die Spalten und Risse im Mauerwerk als Tagesversteck nutzen (s. Abb. 10).

Der Lagerschuppen in der Feldflur östlich des Kreisverkehrs an der Barkhauser Straße ist jüngeren Datums und befindet sich in einem guten baulichen Zustand. Im Bereich des Giebels und an den Toren sind ebenfalls Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden.

Der Bauwagen und die Holzhütte im Feldgehölz an der Barkhauser Straße sind hingegen nicht als Lebensstätten für Fledermäuse oder gebäudebewohnende Vogelarten geeignet.

4. Vorprüfung (Stufe I)

Das Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst drei Stufen (s. VV-Artenschutz vom 13.04.2010). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der vorhandenen Biotopstrukturen sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten im Anschluss eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II). In der Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten trotz Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

In einer ggf. erforderlich werdenden Stufe III wäre zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Nach dem BNatSchG sind bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange alle streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, unter denen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Buchfink, Kohlmeise) zu finden sind, zu berücksichtigen. Da eine vollständige Erfassung auch der sehr häufigen, geschützten Arten weder vom Aufwand her vertretbar noch aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, hat das LANUV NRW eine Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen (MUNLV 2007, Internetportal des LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW). Bei den nicht als planungsrelevant klassifizierten Arten wird davon ausgegangen, dass bei diesen in der Regel wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

Bei der Vorprüfung wird vorwiegend auf das Fachinformationssystem des LANUV NRW zurückgegriffen, in dem über die Auswahl des entsprechenden Messtischblattes (MTB) alle in diesem Gebiet nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen Arten aufgelistet werden. Somit können die für ein Vorhaben planungsrelevanten Tierarten fachlich angemessen und schnell eingegrenzt werden (KIEL 2007).

Für die Zusammenstellung einer vollständigen und verbindlichen Liste von tatsächlich oder potenziell im Planungsraum vorkommenden, möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten, wurden alle verfügbaren Quellen ausgewertet. Diese waren insbesondere:

- planungsrelevante Arten der Messtischblätter (MTB) 4218 und 4318, Internetportal des LANUV NRW, Download: 18.07.2014
- Daten des Biotopkatasters des LANUV NRW
- Daten des Fundpunktkatasters des LANUV NRW
- Daten des FFH-Gebietes Ziegenberg (DE-4318-301)

- Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW (LANUV NRW, Stand 17.10.2011)
- Städtebauliche Rahmenplanung Gewerbe- und Industrieentwicklung Paderborn-West (Stadt Paderborn, Amt für Umweltschutz und Grünflächen 1998), darin: Städtebauliche und ökologische Rahmenplanung zum Schutz und zur Entwicklung der Almeaue in Paderborn (Brinkschmidt & Kortemeier 1990), Pflege- und Entwicklungskonzept für das NSG Ziegenberg (Leifeld 1995) und Untersuchungen des ehemaligen Umweltschutzreferates der Stadt Paderborn 1993
- Monitoringprogramm zur Beurteilung der landschaftsökologischen Wertigkeit des Steinbruchs „Ilse“ (Kortemeier & Brokmann 2002), darin: Lakmann (2001): Faunistische Kartierungen am westlichen Stadtrand von Paderborn (Steinbruch Ilse und Umgebung)
- Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Paderborn und die Senne 2011, 2012 und 2013 der Biologischen Station Kreis Paderborn - Senne
- Garniel & Mierwald (2010): Vögel und Straßenverkehr (Angaben zu Effektdistanzen = maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen)
- Beobachtungen während der Begehungen für den LBP zum B-Plan Nr. W 181 im Jahr 2007 und zum Artenschutzfachbeitrag im Jahr 2012 durch die NZO-GmbH
- Kartierung Offenlandarten im Zuge des 1. Bauabschnittes

Bei der Auswahl der planungsrelevanten Arten auf der Messtischblattebene wurden, auf Grundlage der im Bereich des Planungsvorhabens und im nahen Umfeld festgestellten Biotopstrukturen, Tierarten der Lebensraumtypen „Kleingehölze“ (Feldgehölze, Bäume, Hecken, Gebüsche etc.), „Magerwiesen und weiden“, „Fettwiesen und -weiden“, „Vegetationsarme oder -freie Biotop“, „Äcker und Weinberge“, „Säume und Hochstaudenfluren“, „Halden und Aufschüttungen“, „Gärten Parkanlagen und Siedlungsbrachen“ sowie „Gebäude“ ausgewählt. Dabei konnten eine Fledermausart, vier Vogelarten, eine Libellenart sowie eine Muschelart ausgeschlossen werden, da diese keine geeigneten Habitatstrukturen in den genannten Lebensräumen vorfinden. Es handelt sich um die Mückenfledermaus, den Teichrohrsänger, den Schwarzmilan, den Zwergtaucher, den Mittelspecht, die Große Moosjungfer und die Gemeine Flussmuschel. Planungsrelevante Pflanzenarten sind für das Gebiet nicht bekannt.

Die Vorkommen planungsrelevanter Arten werden im Internetportal des LANUV NRW auf Quadrantenebene der MTB dargestellt. Insgesamt sind in den beiden MTB innerhalb der ausgewählten Lebensraumtypen zwölf Fledermausarten, 44 Vogelarten, eine Amphibienart, eine Reptilienart und eine Schmetterlingsart aufgeführt.

Die Abgrenzung von Schutzgebieten, von Biotopkatasterflächen und von nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen, sowie die Fundpunkte von planungsrelevanten Arten des Landeskatasters des LANUV NRW sind in einem Abstand von ca. 2 km um das Plangebiet dargestellt (Umfeldanalyse, s. Abb. 11).

Teilflächen des NSG „Steinbruch Ilse“ (PB-053) reichen bis in den östlichen Bereich des Plangebietes hinein. Etwa 25 m² des NSG werden durch die geplante Erschließungsstraße überplant. Die weiteren Flächenanteile des NSG im B-Plangebiet sind als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Westlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet „Ziegenberg“ (DE-4318-301), das aufgrund seiner wärmeliebenden Waldgesellschaften auf Kalk von besonderer Bedeutung ist (NSG PB-028 und PB-058). Es liegt nur 45 m vom Plangebiet entfernt, wird jedoch durch die hier in Dammlage verlaufende BAB 33 vom B-Plangebiet abgetrennt. Für das FFH-Gebiet ist neben den in den MTB genannten Arten auch der Schwarzstorch bekannt.

Für die Biotopkatasterflächen im Bereich der Almeaue, östlich des Plangebietes, sind als planungsrelevante Arten jeweils Eisvogel und Graureiher aufgeführt. Darüber hinaus sind für die Biotopkatasterfläche BK-4318-076 (Almetal, zwischen "Borchen" und "Wewer") Flussuferläufer und Nachtigall, für BK-4218-028 (Almeaue, südlich „Almehof“) Flussuferläufer, Mäusebussard und Turmfalke und für BK-4218-025 (Almeaue, zwischen Schloss Neuhaus und Almehof am westlichen Rand) Schleiereule und Flussregenpfeiffer angegeben. Etwa 1.500 m westlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-4218-018 (Umgebungsbereiche von Gut "Ringelsbruch", westlich von Paderborn). Hier ist ein Vorkommen der Schleiereule bekannt. Für die Katasterflächen in einem Buchenwaldbereich, etwa 1.800 m südlich des Plangebietes, wurden Mäusebussard und Waldlaubsänger nachgewiesen (BK-4318-069, Buchenmischwälder, nordöstlich Gut Wilhelmsburg). Im Bereich der Biotopkatasterfläche BK-4318-075 (Grünlandbereich "In der Wisch", südlich Wewer) ist ein Vorkommen des Kammmolches bekannt.

Im Fundpunktkataster des LANUV NRW ist am östlichen Randbereich des Plangebietes zum Steinbruch der Fund einer Zauneidechse dokumentiert (FT-4318-6010-1997). In der weiteren Umgebung des Plangebietes sind an drei Stellen Beobachtungen des Rotmilans festgehalten. In der Almeaue wurde der Eisvogel und westlich des FFH-Gebietes das Große Mauohr nachgewiesen.

Im Rahmen der Gebietsbegehungen, für die Erstellung des Umweltberichtes im Jahr 2007, wurden innerhalb des Plangebietes Beobachtungen von Mäusebussard, Feldlerche und Rauchschwalbe gemacht. Im März 2012 konnten Feldlerche und Mäusebussard bestätigt werden.

Eine Zusammenstellung der im Bereich des Planungsvorhabens tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten gibt die Tab. 1.

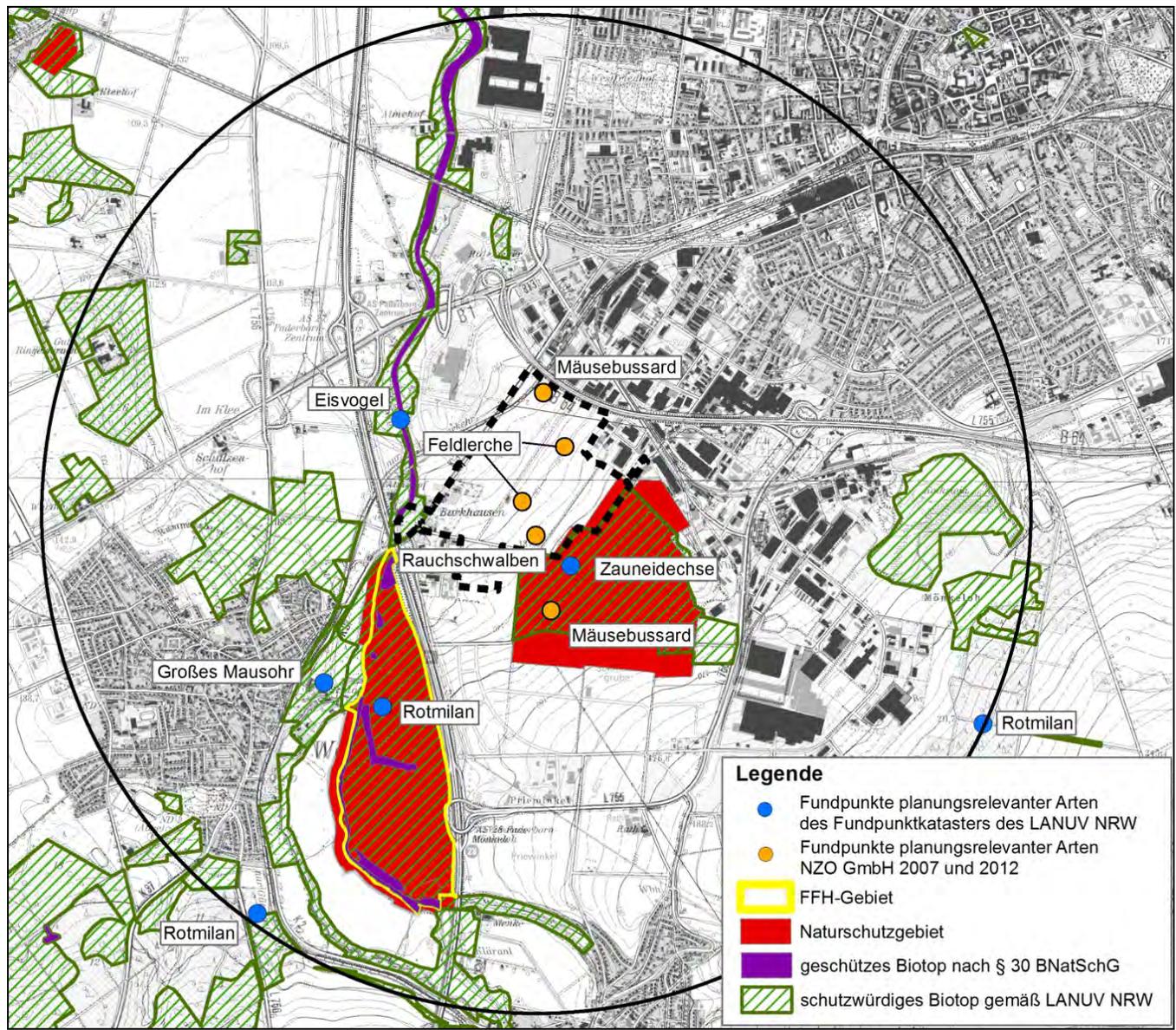


Abb. 11: Abgrenzung des FFH-Gebietes, von Naturschutzgebieten, geschützten und schutzwürdigen Biotopen, sowie Lage von Fundpunkten planungsrelevanter Arten im Umfeld von ca. 2 km um das B-Plangebiet (Grenze des B-Plangebietes = schwarze, gerissene Linie) (Datengrundlage: Land NRW (2017), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Gewerbebebietsflächen sowie der Bau eines Containerbahnhofs nahe der alten Bahnlinie im Nordwesten des Plangebietes. Etwa ein Drittel der Fläche des B-Planes wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt (s. Abb. 12). Dies betrifft zum einen die im Bereich des B-Planes liegenden Teilflächen des NSG „Steinbruch Ilse“. Zum anderen soll zwischen dem Steinbruch im Osten und der Almeaue im Westen eine Biotopverbundachse mit Breiten zwischen 110 und 165 m als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und als Trockental gestaltet werden. Dies soll dem Biotopverbund zwischen den Biotopen des Steinbruchs und der Almeaue dienen. Diese Planung wurde innerhalb des 1. Bauabschnittes, im Sommer 2016, im östlichen Bereich bereits umgesetzt.

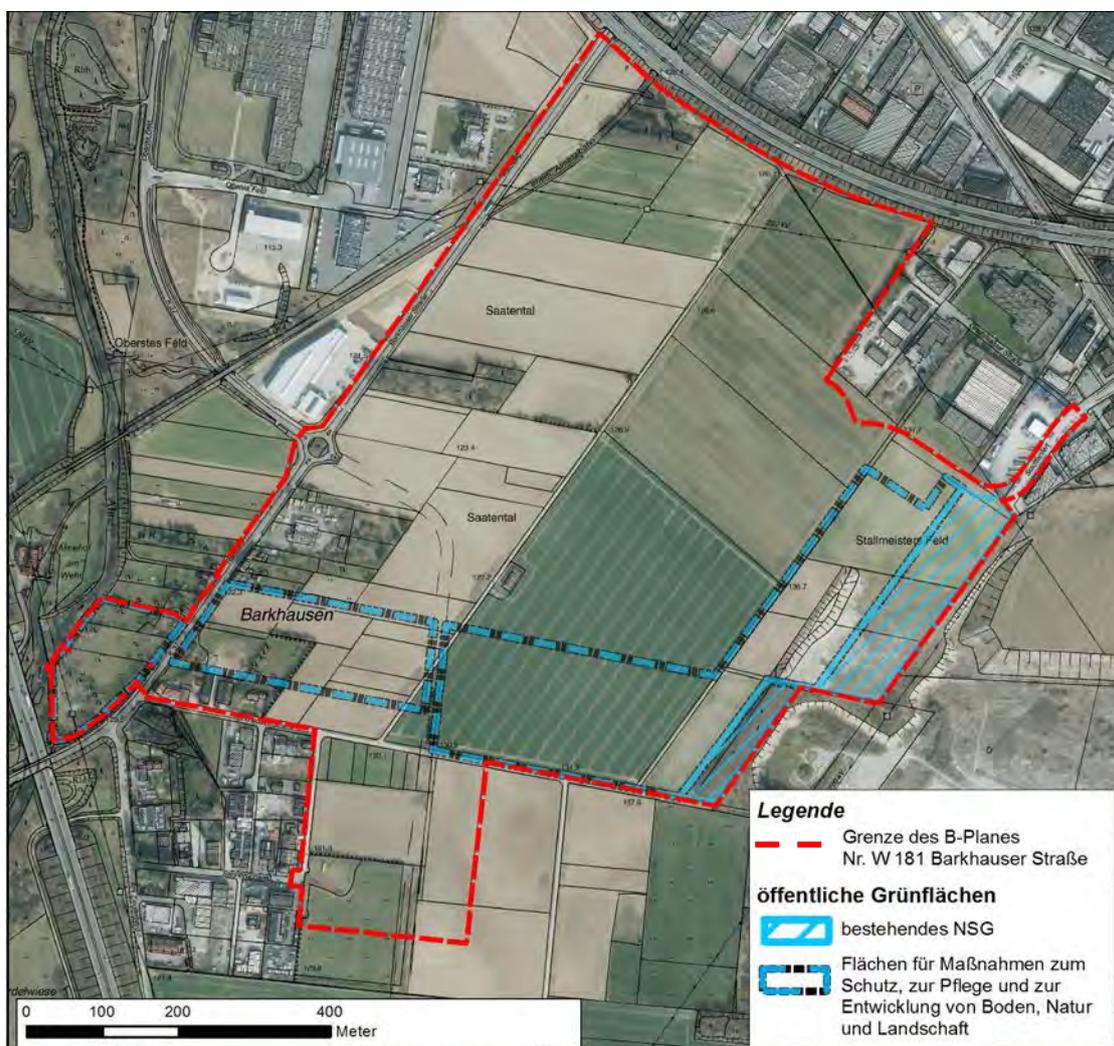


Abb. 12: Öffentliche Grünflächen des B-Planes W 181 „Barkhauser Straße“ hinterlegt mit dem Luftbild

(Datengrundlage: Land NRW (2017), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Aufgrund der Festsetzungen des B-Planes werden ca. 54 % der Gesamtflächen des B-Planes als Gewerbe- und Sondergebiet und als Verkehrsflächen überplant. Neben Acker- und Grünlandflächen betrifft dies auch Gehölzstrukturen, wie die Feldgehölze an der Barkhauser Straße und die Heckenstrukturen im nördlichen Plangebiet. Auch die tiefen Gärten an der Barkhauser Straße und die von Hecken umgebende Magerweide am Gewerbegebiet Steinbruchweg gehen in GE-Gebieten auf und werden beseitigt. Das Feldgehölz im östlichen Teil des Plangebietes liegt im Bereich des NSG „Steinbruch Ilse“ und wird der öffentlichen Grünfläche zugeordnet. Die Biotopstrukturen (Gehölze und Grünland) im Bereich des Bauernhofes der Siedlung Barkhausen sind Bestandteil der öffentlichen Grünfläche und bleiben erhalten. Die dichte Hecke auf der Böschung der B 64 liegt außerhalb des Plangebietes und bleibt vollständig erhalten. Für die Straßenplanung werden ca. 25 m² des NSG Steinbruch Ilse in Anspruch genommen. Diese Flächenanteile werden derzeit als Acker bewirtschaftet.

Darüber hinaus ermöglicht der B-Plan den Abriss von Gebäuden, wie des Schuppens in der Feldflur, der Wohn- und Hofgebäude an der Barkhauser Straße und der Gebäude der Gewerbebetriebe.

Die vom Vorhaben ausgehenden, relevanten Wirkfaktoren werden in ihrer zeitlich/räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt.

Baubedingte Auswirkungen während der Bauphase sind vorwiegend von kurz- bis mittelfristiger Dauer, die nach Beendigung der Bauzeit in der Regel nicht mehr bestehen.

- Vegetationsbeseitigung auf der Fläche;
- Abriss baulicher Anlagen;
- Erdbewegungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung von Boden);
- Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Erschließungen, Lagerplätze);
- Vertreibung, Störung und Verlust von Tierpopulationen;
- Immissionen (Baulärm, Abgase, Abfälle, Abwasser, Staub);
- Baustellenverkehr

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Bebauung und sind von langfristiger Dauer.

- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung;
- Verlust von Tierlebensräumen;
- Flächenverlust durch Versiegelung und Überbauung;
- Entstehung eines Korridors für den Biotopverbund zwischen NSG „Steinbruch Ilse“ und der Almeaue

Die **betriebsbedingten Auswirkungen fassen die Wirkfaktoren** zusammen, die sich aus dem Geschäfts-/Gewerbeverkehr ergeben:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen;
- Erschütterungen;
- Vertreibung und Störung von Tieren

4.3 Ergebnis der Vorprüfung

Die nachfolgende Tab. 1 zeigt die aufgrund der Datenrecherchen tatsächlich und potenziell im Bereich des Vorhabens vorkommenden planungsrelevanten Arten. Für jede Art der Tab. 1 werden die erforderlichen Lebensstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob die betreffende Art potenziell dort vorkommen kann und möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen ist.

Bei der Konfliktanalyse werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft:

- Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1)?
Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können u. a. bei der Baufeldräumung oder der Baustelleneinrichtung auftreten. Ein Verbotstatbestand besteht jedoch nur, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Unvermeidbare Einzelverluste durch Kollisionen erfüllen nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.
- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (Verbotstatbestand Nr. 2)?
Ein Verstoß gegen das Verbot liegt dann vor, wenn sich durch projektbedingte Störungen, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen (z. B. Lärm, Licht etc.) der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, z. B. durch Minderung des Reproduktionserfolgs.
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3)?
Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Von einer Beschädigung oder Zerstörung wird dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum vernichtet wird oder der Lebensraum z. B. durch Immissionen in der Weise beeinträchtigt wird, dass er von der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist (Stufe II), sind in der Tab. 1 zur besseren Übersicht mit einem grau hinterlegten Artnamen gekennzeichnet.

Dreistufiges Ampelbewertungsverfahren der EU-Kommission (s. Tab. 1):

Erhaltungszustand:		= günstig	↑ = positiver Trend
		= ungünstig/unzureichend	↓ = negativer Trend
		= ungünstig/schlecht	

Da das Plangebiet im Grenzbereich zwischen atlantischer und kontinentaler Region liegt, werden in der Tab. 1 die Erhaltungszustände der jeweiligen Arten in beiden biogeografischen Regionen angezeigt (Stand der Ampelbewertung für planungsrelevante Arten in NRW: 30.06.2014).

In der Spalte der MTB werden die Quadranten aufgeführt, für die der Nachweis der jeweiligen Art beim LANUV NRW vorliegt.

Tab. 1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B-Planes Nr. W 181 „Barkhauser Straße“ mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben (WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier; Status nach LANUV: 1 = Art vorhanden, 2 = sicher brütend, 3 = beobachtet zur Brutzeit, 4 = Durchzügler/Wintergast

Gruppe	Art	MTB 4218 (Q=Quadrant)	MTB 4318 (Q=Quadrant)	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (ATL) **	Erhaltungszustand in NRW (KON) **	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des B-Plangebietes	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Säugetiere	Braunes Langohr	x Q 1	x Q 1	1		G	G	Waldart, besiedelt Laub- und Nadelwälder, auch Parks und Gärten; WS und WQ meist in Baumhöhlen, auch Quartiere in und an Gebäuden, Jagdgebiete an Waldrändern, auf Wiesen, in strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich	Höhlenbäume und Gebäude mit Einflugmöglichkeiten sind potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Breitflügel-fledermaus	x Q 1, 2,3,4	x Q 1	1		G↓	G↓	typische Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen, WS und WQ in Gebäuden, Jagdgebiete in der strukturreichen offenen Landschaft, an Waldrändern und über Gewässern meist bis 3 km vom Quartier entfernt, jagen auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen	Hof- und Wohngebäude mit Einflugmöglichkeiten potenziell als WS und WQ geeignet	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Fransen-fledermaus	x Q 1		1		G	G	lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern, WS v. a. in Baumhöhlen, aber auch auf Dachböden und in Viehställen, Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen, Jagdgebiete sind strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern	Höhlenbäume und Gebäude mit Einflugmöglichkeiten sind potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Großer Abendsegler	x Q 1, 2,3,4		1		G	G	typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v. a. in Wäldern und größeren Parklandschaften mit großem Baumhöhlenangebot, WQ in Baumhöhlen, seltener in Spaltenquartieren an Gebäuden, Felsen und Brücken, aktuell nur 6 WS in NRW (im Rheinland) bekannt, jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Äckern sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich	kein Waldbestand mit großem Höhlenangebot innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, Plangebiet als Jagdhabitat geeignet, jedoch nicht im Bereich von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit nicht essentiell	treffen nicht zu
	Große Bartfledermaus	x Q 1		1		U	U	gebäudebewohnende Fledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Jagdgebiete in geschlossenen Laubwäldern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen im Offenland, über Gewässern, Gärten und in Viehställen, WQ in Höhlen, Stollen und Kellern	Hof- und Wohngebäude mit Einflugmöglichkeiten potenziell als WS geeignet, Plangebiet im Bereich der Almeaue als Jagdhabitat geeignet	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Großes Mausohr	x Q 1	x Q 1	1	FT-4318-0387-1988	U	U	Gebäudefledermaus, WS auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, Jagdgebiete meist in geschlossenen Waldgebieten, Nachweis westlich von Wewer	keine geeigneten Gebäude vorhanden, somit keine Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Plangebiet nicht als Jagdhabitat geeignet	treffen nicht zu
	Kleiner Abendsegler	x Q 1		1		U	U	Waldfledermaus, besiedelt wald- und strukturreiche Parklandschaften, WS und Sommerquartiere v. a. in Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, WQ ebenfalls in Baumhöhlen, in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, Jagdgebiete in Wäldern, außerdem über Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich, jagt in großen Höhen	Höhlenbäume und Gebäude mit Einflugmöglichkeiten sind potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)

Gruppe	Art	MTB 4218 (Q=Quadrant)	MTB 4318 (Q=Quadrant)	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (ATL) **	Erhaltungszustand in NRW (KON) **	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des B-Plangebietes	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Säugetiere	Rauhautfledermaus	x Q 1, 4		1		G	G	Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Wochenstuben und Sommerquartiere in Baumhöhlen, Jagdgebiete an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten in Wäldern, wandernde Art, in NRW nur eine Wochenstube im Kreis Recklinghausen, Überwinterungsgebiete vor allem in Frankreich	Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Teichfledermaus	x Q 1	x Q 1			G	G	Gebäudefledermaus, benötigt gewässerreiche, halboffene Landschaften, jagt über Gewässern, WS in und an alten Gebäuden, bislang keine in NRW bekannt, WQ sind spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller	Fortpflanzungsstätten nicht betroffen, Hof- und Wohngebäude mit Einflugmöglichkeiten potenziell als WQ geeignet, Plangebiet im Bereich der Almeaue als Jagdhabitat geeignet	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Wasserfledermaus	x Q 1		1		G	G	typische Waldfledermaus, Sommerquartiere und WS fast ausschließlich in Baumhöhlen, bevorzugt in alten Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen, großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich da oftmals mehrere Quartiere im Verbund genutzt werden, seltener Spaltenquartiere an Gebäuden, WQ in großräumigen Höhlen, Stollen und Brunnen, Jagdgebiete an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern	Feldgehölze und Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mit Sicherheit auszuschließen, Plangebiet im Bereich der Almeaue als Jagdhabitat geeignet	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Zweifarb- fledermaus	x Q 4		1		G	G	besiedelt ursprünglich felsreiche Waldgebiete, Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich, Art ist in NRW nur Durchzügler	Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zwergfledermaus	x Q 1, 2,3,4	x Q 1	1		G	G	Gebäudefledermaus, Sommerquartiere und WS in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, WQ in Gebäuden, Felsspalten und Höhlen, jagt in offenen Kulturlandschaften entlang von Hecken, an Gewässern und in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in geringer Höhe, auch im Siedlungsbereich in Parks und unter Straßenlaternen	Gebäude mit Einflugmöglichkeiten von der Planung betroffen, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen, Heckenbereiche, Feldgehölze und Gärten sind potenzielle Jagdgebiete	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
Vögel	Baumfalke	x Q 1, 2	x Q 1, 3,4	2	Brinkschmidt & Kortemeier	U	U	seltener Brutvogel und Durchzügler in NRW, besiedelt halboffene strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern, als Horststandorte werden alte Krähennester meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100-jährige Kiefern), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern genutzt, Art in der Almeaue nachgewiesen	aufgrund des jungen Alters der Feldgehölze und der Lage in unmittelbarer Nähe zu Straßen keine geeigneten Horststandorte für störanfällige Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Baumpieper	x Q 1, 2,3,4	x Q 3, 4	2		U↓	U↓	besiedelt sonnige Waldränder, lichte Wälder, Windbruchflächen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, ebenso Heide- und Moorgebiete, Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4218 (Q=Quadrant)	MTB 4318 (Q=Quadrant)	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (ATL) **	Erhaltungszustand in NRW (KON) **	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des B-Plangebietes	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Braunkehlchen	x Q 1		2		S	S	besiedelt offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünlandereien, Hochstaudenflure, Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z. B. an Gräben, Säumen) und vertikale Strukturen als Ansitz- und Singwarten	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden	treffen nicht zu
	Eisvogel	x Q 1, 2,3	x Q 1, 4	2	DE-4318-301, BK-4318-076, BK-4218-028, BK-4218-025, FT-4218-0031-1997	G	G	brütet an vegetationsfreien Steilwänden an Fließ- und Stillgewässern in Brutröhren; Nahrungsgebiete sind kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten, Vorkommen in der Almeaue nachgewiesen	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden	treffen nicht zu
	Feldlerche	x Q 1, 2,3,4	x Q 1, 2,3,4	2	Kortemeier & Brokmann 2002, NZO GmbH 2007 und 2012	U↓	U↓	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete, mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar, auf Ackerflächen im Norden des Plangebietes nachgewiesen	Vorkommen der Art im Plangebiet nachgewiesen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Feldschwirl	x Q 2, 4	x Q 1, 3,4	2	Kortemeier & Brokmann 2002, Biostation PB 2012	U	U	besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern, seltener Getreidefelder, Beobachtungen der Art im östlichen Bereich des Plangebietes und im Steinbruch Ilse	keine optimalen Lebensraumbedingungen, jedoch sind Ackerbrachen und Getreidefelder potenziell für die Art geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Feldsperling	x Q 1, 2,3,4	x Q 1, 2,3,4	2		U	U	besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, aber auch ländliche Siedlungsrandbereiche und Parkanlagen, nutzt als Höhlenbrüter Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen	Feldgehölze mit Obstwiesenbrache und Gebäude in der Siedlung Barkhausen sind potenzieller Lebensraum, Konflikte mit Bruthabitaten können nicht ausgeschlossen werden	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Flussregenpfeifer	x Q 1		2	BK-4218-025, Stadt Paderborn 1993, Brinkschmidt & Kortemeier 1990, Lakmann 2001	U	U	besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen, heute werden überwiegend Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt, Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen, das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt, Vorkommen in der Almeaue und als Brutvogel im Steinbruch Ilse nachgewiesen	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden	treffen nicht zu
	Flussuferläufer				BK-4218-028, BK-4318-076, Brinkschmidt & Kortemeier 1990	G	G	regelmäßiger Durchzügler und seltener Wintergast in NRW, geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche, flache Ufer von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen, Vorkommen in der Almeaue nachgewiesen	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4218 (Q=Quadrant)	MTB 4318 (Q=Quadrant)	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (ATL) **	Erhaltungszustand in NRW (KON) **	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des B-Plangebietes	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vogel	Gartenrotschwanz	x Q 1, 2,3,4	x Q 4	2		U	U	als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden, besiedelt primär lichte und trockene Kiefern- und Laubwälder oder Waldränder, aber auch strukturreiche Gartenstadtzonen, Villenviertel, Parkanlagen, Dörfer und Friedhöfe, Nest in Baumhöhlen, Halbhöhlen oder Mauerlöchern 2 bis 5 m über dem Boden	Obstwiesenbrache mit altem Baumbestand potenziell als Lebensraum geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungsstätten können nicht ausgeschlossen werden	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Graumammer		x Q 1	2		S	S	Charakterart offener Ackerlandschaften, besiedelt offene, nahezu waldfreie Gebiete mit einzelnen Gehölzen, Feldscheunen und Zäunen als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme, Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt; in Westfalen nur noch wenige Sänger in der Hellwegbörde nachgewiesen	Ackerfluren im Plangebiet potenziell als Lebensraum der Art geeignet, da aber nur aus der Hellwegbörde wenige Nachweise der Art vorliegen, sind Konflikte mit Bruthabitaten der Art im Plangebiet äußerst unwahrscheinlich	treffen nicht zu
	Graureiher				BK-4318-076, BK-4218-025, BK-4218-028, Stadt Paderborn 1993, Lakmann 2001	G	U	besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind; Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen, Vorkommen in der Almeaue und als Gastvogel im Steinbruch Ilse nachgewiesen	keine geeigneten Bruthabitate vorhanden, Plangebiet als Nahrungsstreifgebiet potenziell geeignet, jedoch nicht essentiell im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten	treffen nicht zu
	Grauspecht		x Q 1	2	DE-4318-301	S	U↓	Lebensraum sind alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v. a. alte Buchenwälder), Nisthöhlen in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen, Nahrungsflächen sind strukturreiche Waldränder sowie offene Flächen wie Lichtungen und Freiflächen, Vorkommen im FFH-Gebiet Ziegenberg	aufgrund der geringen Größe sind die Feldgehölze nicht als Lebensraum für die Art nicht geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Habicht	x Q 1, 2,3,4	x Q 1, 2,3,4	2		G↓	G	besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha; Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km²	keine geeigneten Brutplätze innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, Plangebiet als Jagdhabitat geeignet, jedoch aufgrund der großen Reviergrößen mit Sicherheit nicht essentiell im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten	treffen nicht zu
	Heidelerche	x Q 1, 2		2		U	U	halboffene Landschaftsräume mit sonnenexponierten, trocken-sandigen vegetationslosen Flächen (Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder), Nest am Boden in der Nähe von Bäumen	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kiebitz	x Q 1, 2,3,4		2	Lakmann 2001	U↓	S	Grünlandgebiete mit feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden, besiedelt auch Ackerland, Gastvogel im Steinbruch Ilse	Ackerflächen und Grünlandbereiche sind potenzieller Lebensraum der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Kleinspecht	x Q 1, 2,3,4	x Q 1, 3,4	2		U	G	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand; Nisthöhle in angefaulten oder morschen Weichhölzern, z. B. in Birken, Weiden	Feldgehölze mit Obstwiesenbrache und die Weidenufergehölze in der Almeaue sind potenzieller Lebensraum, Konflikte mit Bruthabitaten können nicht ausgeschlossen werden	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)

Gruppe	Art	MTB 4218 (Q=Quadrant)	MTB 4318 (Q=Quadrant)	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (ATL) **	Erhaltungszustand in NRW (KON) **	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des B-Plangebietes	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vogel	Kuckuck	x Q 1, 2,3,4	x Q 1,4	2		U↓	U↓	bevorzugt strukturierte, halboffene Landschaften, lichte Laubwälder, Waldränder, Feldgehölze, größere Parkanlagen und landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit Einzelhöfen, Baumgruppen und Hecken, Art ist Brutschmarotzer mit breitem Wirtsspektrum, adulte Tiere sind Nahrungsspezialisten (behaarte Schmetterlingsraupen)	Feldgehölze und Obstwiesenbrache sind potenzielle Lebensräume, Konflikte mit Bruthabitaten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Mäusebussard	x Q 1, 2,3,4	x Q 1, 2,3,4	2	BK-4218-028, BK-4318-069, Lakmann 2001 NZO GmbH 2007 und 2012	G	G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes, jagende Pärchen innerhalb des Plangebietes, in der Almeaue und im Steinbruch Ilse beobachtet	kein Nachweis von Horstbäumen im März 2012, Feldgehölze entlang der Barkhauser Straße nicht als Horststandorte für störempfindliche Art geeignet, Plangebiet als Jagdhabitat geeignet, jedoch aufgrund der großen Reviere mit Sicherheit nicht essentiell im Zusammenhang mit Fortpflanzungsstätten	treffen nicht zu
	Mehlschwalbe	x Q 1, 2,3,4	x Q 1, 2,3,4	2		U	U	lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen; Koloniebrüter, baut Lehnester an Gebäuden; Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze; benötigt für den Nestbau Lehmputzen und Schlammstellen	kein Nachweis von Nestern an Gebäuden im März 2012, Hofgebäude jedoch als Brutplätze geeignet, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Nachtigall	x Q 1, 2,3,4	x Q 1, 3	2	BK-4318-076, Lakmann 2001	G	U	besiedelt gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen, gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen in Gewässernähe, in Feuchtgebieten oder Auen, Neststandort in Bodennähe in dichtem Gestrüpp, Vorkommen in der Almeaue und auf verbuchten Flächen im südlichen Bereich des Steinbruchs Ilse	Plangebiet westlich der Barkhauser Straße als Lebensraum für die Art potenziell geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Neuntöter	x Q 1, 2,3	x Q 1, 2,3,4	2	DE-4318-301, Biostation PB 2012	U	G↓	besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen, aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen, insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen; Neststandort in dichten, hoch gewachsenen Büschen (Dornsträuchern), Vorkommen im FFH-Gebiet Ziegenberg und im Steinbruch Ilse	aufgrund der Straßen- und Siedlungsnähe keine störungsarmen Gebüschstrukturen als Brutplätze für störempfindliche Art vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Pirol	x Q 1, 2,3		2		U↓	U↓	Art bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder)	keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Raubwürger	x Q 1		2	Lakmann 2001	S	S	lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen, geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensives Grünland, Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v.a. in Dornensträuchern) angelegt, Gastvogel im Steinbruch Ilse	keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rauchschwalbe	x Q 1, 2,3,4	x Q 1, 2,3,4	2	Lakmann 2001 NZO-GmbH 2007	U	U↓	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft; Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude), jagende Tiere innerhalb des Plangebietes sowie im Steinbruch Ilse beobachtet	Hofgebäude von der Planung betroffen, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungsstätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)

Gruppe	Art	MTB 4218 (Q=Quadrant)	MTB 4318 (Q=Quadrant)	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (ATL) **	Erhaltungszustand in NRW (KON) **	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des B-Plangebietes	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vogel	Rebhuhn	x Q 2, 3,4	x Q 1, 2,3,4	2	Stadt Paderborn 1993, Lakmann 2001	S	S	Kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Acker, Brache und Grünland; Neststandorte in flachen Mulden am Boden; Nahrungssuche an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen, Brutvogel im westlichen Randbereich des Steinbruchs Ilse und östlich der Straße Am Ziegenberg beobachtet	Ackerflächen- und brache, Raine und Grünlandfläche im Osten des Plangebietes als Lebensraum für die Art geeignet	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Rotmilan	x Q 1, 2,4	x Q 1, 2,3,4	2	DE-4318-301, FT-4318-0022-2000, FT-4318-0020, FT-4318-0001-2010, Stadt Paderborn 1993, Lakmann 2001	S	U	besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, Nahrungssuche bevorzugt auf Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern; Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (ab 1 ha), jagende Individuen in der weiteren Umgebung des Plangebietes beobachtet	keine geeigneten Horststandorte vorhanden (Feldgehölze < 1 ha), Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, Plangebiet als Nahrungshabitat geeignet, jedoch aufgrund der Größe der Jagdreviere mit Sicherheit nicht essentiell in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten	treffen nicht zu
	Schleiereule	x Q 1, 2,3,4	x Q 1, 2,3,4	2	BK-4218-025, BK-4218-028	G	G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Individuen in der Almeaue beobachtet	Hofgebäude und alte Scheune aufgrund der Straßennähe keine optimalen Brutplätze, Nutzung der Gebäude als Tagesruheplätze kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, landwirtschaftliche Flächen sind potenzielle Jagdhabitate	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Schnatterente	x Q 3		2		G	k. A.	in NRW seltener Brutvogel, besiedelt seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnengewässer, vor allem Altarme, Altwässer sowie Abgrabungsgewässer	keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schwarzkehlchen	x Q 1		2		G	U†	besiedelt magere Offenlandbereiche, wie Grünländer, Moore oder Heiden mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben; seltener Brutvogel in NRW, Brutvorkommen v.a. in Vogelschutzgebieten, z.B. in der „Senne“	keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schwarzspecht	x Q 1, 2,3,4	x Q 1, 2,3,4	2		G	G	ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder) mit hohem Totholzanteil	keine großflächigen Wälder vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schwarzstorch				DE-4318-301	k. A.	G	besiedelt größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und Feuchtwiesen, Nahrungsgebiete können 5 – 10 km vom Nistplatz entfernt liegen, Vorkommen im FFH-Gebiet Ziegenberg	aufgrund der geringen Bodenfeuchte ist das Plangebiet als Nahrungshabitat nicht geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Sperber	x Q 1, 2,3,4	x Q 1, 2,3,4	2	Lakmann 2001	G	G	halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Parkanlagen, Friedhöfe; Brutplatz bevorzugt in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, Gastvogel im Gebiet des Steinbruchs Ilse	kein Nachweis von Horstbäumen, Bäume in den Feldgehölzen aber potenziell als Horststandorte für die Art geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungsstätten sind nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)

Gruppe	Art	MTB 4218 (Q=Quadrant)	MTB 4318 (Q=Quadrant)	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (ATL) **	Erhaltungszustand in NRW (KON) **	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des B-Plangebietes	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vogel	Steinkauz	x Q 1, 2,4	x Q 1	2	Lakmann 2001	G↓	S	besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot, als Brutplatz werden Baumhöhlen (v.a. Obstbäume, Kopfweiden), Höhlen und Nischen an Gebäuden und Viehställen genutzt, als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt, Brutvogel im westlichen Randbereich des Steinbruchs Ilse	Hofgebäude und Obstwiesenbrache aufgrund der Straßennähe keine optimalen Brutplätze, Nutzung der Art kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, landwirtschaftliche Flächen sind keine optimalen Jagdhabitate	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Turmfalke	x Q 1, 2,3,4	x Q 1, 2,3,4	2	BK-4218-028, Lakmann 2001	G	G	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen, Individuen in der Almeaue beobachtet, Brutvogel im Steinbruch Ilse	keine geeigneten Bruthabitate vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Turteltaube	x Q 1, 2,3,4	x Q 2, 3,4	2		S	U↓	besiedelt offene bis halboffene Parklandschaften, Brutplätze meist in Gehölzbeständen, an Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern; Nahrungsflächen sind Acker, Grünland und Ackerbrachen; Nest in Gehölzen in 1 - 5 m Höhe	Feldgehölze und Gebüsche im Westen des Plangebietes aufgrund der hohen Lärmempfindlichkeit der Art (halten häufig 300 - 500 m Abstand zu Straßen ein) nicht geeignet, Gehölze im östlichen Plangebiet werden nicht überplant, Störungen können aber nicht ausgeschlossen werden	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Uferschwalbe	x Q 1		2		U	U	bewohnte ursprünglich natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern, brütet heute in NRW v.a. in Sand-, Kies- oder Lößgruben, als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Grünland und Äcker aufgesucht	keine geeigneten Bruthabitate vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Uhu		x Q 3	2	Lakmann 2001	U+	U+	reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen; Nistplätze an störungsarmen Felswänden, in Steinbrüchen mit freiem Anflug, Baum- und Bodenbruten, vereinzelt Gebäudebruten, Gastvogel im Steinbruch Ilse	keine geeigneten Brutplätze innerhalb des Plangebietes, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, Plangebiet als Jagdhabitat geeignet, jedoch aufgrund der Größe der Jagdreviere mit Sicherheit nicht essentiell im Zusammenhang mit Fortpflanzungsstätten	treffen nicht zu
	Wachtel	x Q 1, 2,3	x Q 3, 4	2		U	U	kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor (Ackerbrachen, Getreidefelder), besiedelt auch Grünländer mit hoher Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, wichtig sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen; Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt	landwirtschaftliche Flächen und Graswege mit Säumen sind potenziell für die Art geeignet	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Wachtelkönig	x Q 2		2		S	S	offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen, auch in großräumigen Ackerbaugebieten (Hellwegbörde); Nest in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung; Verbreitungsschwerpunkt in der Hellwegbörde und auf der Paderborner Hochfläche in Höhen über 200 m	Almeaue im Westen des Plangebietes bietet geeignete Lebensraumstrukturen, aufgrund der Verbreitung und der hohen Lärmempfindlichkeit der Art sind aber Konflikte mit Bruthabitaten äußerst unwahrscheinlich	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4218 (Q=Quadrant)	MTB 4318 (Q=Quadrant)	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (ATL) **	Erhaltungszustand in NRW (KON) **	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des B-Plangebietes	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Waldkauz	x Q 1, 2,3,4	x Q 1, 2,3,4	2		G	G	besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen; Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen; Reviergröße 25 - 80 ha,	keine geeigneten Altholzbestände als Nistplätze vorhanden, aufgrund der Straßennähe sind die Hofgebäude nicht als Bruthabitat geeignet	treffen nicht zu
	Waldlaubsänger	x Q 1, 2	x Q 1, 2,3,4	2	BK-4318-069	U	G	bevorzugter Lebensraum sind lichte, unterholzreiche Buchen- und Laubmischwälder über 5 ha, Nadelwälder werden gemieden, Vorkommen in Buchenwäldern südwestlich des Plangebietes bekannt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldohreule	x Q 1, 2,3,4	x Q 2, 3,4	2		U	U	besiedelt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Parks und Grünanlagen im Siedlungsbereich; nutzt als Nistplatz alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard; Ringeltaube), meidet zur Brutzeit Siedlungsgebiete; Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen	aufgrund der Siedlungs- und Straßennähe sind keine geeigneten Brutplätze vorhanden, Gehölze im östlichen Plangebiet bleiben erhalten, somit keine Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Plangebiet bedingt als Jagdhabitat geeignet und mit Sicherheit nicht essentiell im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten	treffen nicht zu
	Waldschnepfe	x Q 1, 2	x Q 1, 2,3,4	2		G	G	lebt in größeren, feuchten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht, Nest, meist am Waldrand angelegt, ist eine Mulde am Boden, die mit Laub, Gras, Moos und anderen Pflanzenteilen gepolstert ist	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wespenbussard	x Q 1, 2	x Q 3	2	DE-4318-301, Brinkschmidt & Kortemeier 1990	U	U	besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen, Trocken- und Magerstandorte sowie Feuchtgebiete, Horst wird bevorzugt in Buchenwäldern angelegt, die halboffene Kulturlandschaft ist Jagdgebiet, Nahrungsspezialist, der sich vor allem von Wespen (Larven, Puppen, Alttiere) ernährt, Vorkommen im FFH-Gebiet Ziegenberg und in der Almeaue	keine geeigneten Horststandorte vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, Plangebiet als Jagdhabitat geeignet, jedoch aufgrund der Größe der Jagdreviere mit Sicherheit nicht essentiell im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten	treffen nicht zu
	Wiesenpieper	x Q 1	x Q 1	2		S	S	besiedelt offene, baum- und straucharme, feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher), bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore, aber auch Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen; das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt	aufgrund der geringen Bodenfeuchte und intensiven Nutzung ist das Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wiesenweihe		x Q 4	2		S+	S+	seltener Brutvogel in NRW, besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau, Nahrungsräume können bis zu 10 km vom Brutplatz entfernt liegen, brütet in NRW v. a. in den großen Bördelandschaften, mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, Brutplätze um Salzkotten bekannt, einzige Brutnachweise 2011 im Kreis Paderborn im Thüler Feld nördlich von Salzkotten (< 10 km entfernt) (Biostation Kreis Paderborn – Senne 2012)	aufgrund der Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr keine optimalen Brutbedingungen, landwirtschaftliche Flächen des Plangebietes als Nahrungshabitate geeignet, jedoch aufgrund der Reviergrößen mit Sicherheit nicht essentiell im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4218 (Q=Quadrant)	MTB 4318 (Q=Quadrant)	Status im MTB	weitere Nachweise *	Erhaltungszustand in NRW (ATL) **	Erhaltungszustand in NRW (KON) **	Lebensraumsprüche der Art, Nachweise innerhalb und in der Umgebung des B-Plangebietes	Habitatstrukturen im B-Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Ziegenmelker	x Q 1, 2		2		S	S	besiedelt ausgedehnte, reich strukturierte Heide- und Moorgebiete, Kiefern- und Wacholderheiden sowie lichte Kiefernwälder auf trockenem, sandigem Boden; kommt in NRW nur noch sehr lokal v.a in Heidegebieten und auf Truppenübungsplätzen vor, z.B. im Vogelschutzgebiet „Senne“	keine geeigneten Habitatstrukturen, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Amphibien	Kammolch	x Q 1, 4		1	BK-4318-075	G	U	Laichhabitate sind bevorzugt vegetationsreiche Stillgewässer in Wäldern und im Bereich von Altarmen in Bachauen; Landlebensräume in feuchten Laub- und Mischwäldern, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer, Vorkommen im Grünlandbereich "In der Wisch" südlich Wewer ca. 1.600 m vom Plangebiet entfernt	keine Stillgewässer vorhanden, Plangebiet zu weit von Fundstelle entfernt und durch BAB 33 getrennt, Plangebiet ist nicht als Landlebensraum geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Reptilien	Zauneidechse	x Q 2, 4		1	FT-4318-6010-1997, Stadt Paderborn 1993	G	G	Habitate sind xerotherme Magerbiotope, wie trockene Waldränder, besonnte Hanglagen mit Stein- und Felsschutt, Dünen und Steinbrüche, strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren, Art wurde am Westrand des Steinbruchs und am östlichen Ende der Barkhauser Straße nachgewiesen	Art ist im Plangebiet nachgewiesen, Ackerbrache im Osten des Plangebietes angrenzend an den Steinbruch ist potenzieller (Teil-)Lebensraum der Art	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
Insekten	Nachtkerzen-Schwärmer		x Q 2	1		G	G	besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfuren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen, als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt	Hochstauden in der Almeaue und Randbereiche des Steinbruchs als Lebensraum der Art potenziell geeignet	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)

* weitere Nachweise im Umfeld von ca. 2 km um das Plangebiet: DE = FFH-Gebiet „Ziegenberg“, BK = Biotopkataster des LANUV NRW, FT = Fundpunktkataster Tiere des LANUV NRW, Biostation PB 2012 = Ornithologischer Sammelbericht 2012 für den Kreis Paderborn und die Senne

** = Erhaltungszustand in NRW (ATL): atlantische Region, Erhaltungszustand in NRW (KON): kontinentale Region

Von den in der Tab. 1 aufgeführten insgesamt 63 planungsrelevanten Arten können aufgrund der im Plangebiet ausgebildeten Vegetations- und Lebensraumstrukturen 38 Arten von der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden. Dies betrifft z. B. alle gewässergebundene Arten und Arten großflächiger Wälder, da innerhalb des Plangebietes weder Fließ- noch Stillgewässer oder große Wälder vorhanden sind.

Insgesamt können aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen grundsätzlich acht Fledermausarten, 16 Vogelarten, eine Reptilienart und eine Schmetterlingsart das Plangebiet nutzen und durch die Bauvorhaben bau-, anlagen- und betriebsbedingt gestört und beeinträchtigt werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass für die folgenden 26 planungsrelevanten Arten des LANUV NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, sodass die vertiefte Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II, s. Kap. 5).

Tab. 2: Möglicherweise durch Festsetzungen des B-Planes Nr. W 181 „Barkhauser Straße“ betroffene planungsrelevante Arten

planungsrelevante Arten	Status im Gebiet	Erhaltungszustand in NRW		Schutzstatus	nach FFH-/V-RL	Rote Liste	
		ATL	KON			NRW	BL/TL bzw. GL IV/IIIa
Fledermäuse							
Braunes Langohr	potenziell	G	G	§§	Anh. IV	G	G/G
Breitflügel-Fledermaus	potenziell	G↓	G↓	§§	Anh. IV	2	2/2
Fransenfledermaus	potenziell	G	G	§§	Anh. IV	*	*/V
Gr. Bartfledermaus	potenziell	U	U	§§	Anh. IV	2	2/2
Kl. Abendsegler	potenziell	U	U	§§	Anh. IV	V	V/V
Teichfledermaus	potenziell	G	G	§§	Anh. IV	G	G/G
Wasserfledermaus	potenziell	G	G	§§	Anh. IV	G	G/G
Zwergfledermaus	potenziell	G	G	§§	Anh. IV	*	*/*
Vögel							
Feldlerche	tatsächlich	U↓	U↓	§		3S	2/3
Feldschwirl	potenziell	U	U	§		3	3/3
Feldsperling	potenziell	U	U	§		3	3/V
Gartenrotschwanz	potenziell	U	U	§		2	2/2
Kiebitz	potenziell	U↓	S	§§	Art. 4 (2)	3S	2/3
Kleinspecht	potenziell	U	G	§		3	V/*
Kuckuck	potenziell	U	U	§		3	3/3
Mehlschwalbe	potenziell	U	U	§		3S	3/3
Nachtigall	potenziell	G	U	§		3	3/3
Rauchschwalbe	tatsächlich	U	U↓	§		3S	3/3
Rebhuhn	potenziell	S	S	§		2S	2S/3S
Schleiereule	potenziell	G	G	§§		*S	VS/*S
Sperber	potenziell	G	G	§§		*	*/*
Steinkauz	potenziell	G↓	S	§§		3S	1/3S
Turteltaube	potenziell	S	U↓	§		2	2/2
Wachtel	potenziell	U	U	§		2S	2S/2S

planungsrelevante Arten	Status im Gebiet	Erhaltungszustand in NRW		Schutzstatus	nach FFH-/V-RL	Rote Liste	
		ATL	KON			NRW	BL/TL bzw. GL IV/IIIa
Reptilien							
Zauneidechse	tatsächlich	G	G	§§		2	2/2
Schmetterlinge							
Nachtkerzen-Schwärmer	potenziell	G	G	§§		R	D/2

Hrsg. LANUV NRW: Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere (Stand Nov. 2010), der Brutvögel (Dez. 2008) und der Kriechtiere (Stand Sept. 2011): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, * = ungefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, D = Daten unzureichend, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, BL = Bergland, TL = Tiefland, GL IIIa = Westfälische Bucht, GL IV = Weserbergland, Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt

Insbesondere bei den Vogelarten sind fast alle Arten der Tab. 2 in NRW in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand. Gründe sind in erster Linie der Verlust und die Entwertung von Quartierstandorten, Brutplätzen und Nahrungsflächen, u. a. durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Auch Sanierungen an Gebäuden und die Entwertung von Wäldern durch Totholzentnahme, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald tragen zum Verlust von Lebensräumen der Arten bei.

5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

In einer vertiefenden Art-zu-Art-Analyse ist zu prüfen, bei welchen Arten der Tab. 2 welche Beeinträchtigungen durch das Planungsvorhaben zu erwarten sind (Wirkprognose) und welche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind (s. Kap. 5.2). Anschließend wird geprüft, ob trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Die Art-für-Art-Protokolle befinden sich im Anhang.

5.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten

Zur besseren Übersicht und im Hinblick auf ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen werden die Arten hier textlich gruppenweise abgehandelt.

Fledermäuse

Für die gebäudebewohnenden Arten Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Teich- und Zwergfledermaus sind die Hof- und Wohngebäude mit Einflugmöglichkeiten an der Barkhauser Straße potenziell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Breitflügel- und Zwergfledermaus, zwei insgesamt häufige Arten, nutzen ganzjährig, sowohl als Sommer- als auch als Winterquartier, Mauerritzen, Spalten und Hohlräume an Gebäuden. Die Große Bartfledermaus nutzt als Wochenstube Spaltenquartiere an und in Gebäuden, Dachböden sowie Verschalungen. Insbesondere von Männchen werden auch Baumquartiere wie abstehende Borke oder Fledermauskästen genutzt. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen und Keller. Auch das Braune Langohr,

die Fransenfledermaus und gelegentlich die Wasserfledermaus legen Wochenstuben in und an Gebäuden an.

Durch einen Abriss von Gebäuden können sich folglich Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ergeben.

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler und Wasserfledermaus sind Waldfledermäuse, die Baumhöhlen als Wochenstuben und Sommerquartiere nutzen. Das Braune Langohr nutzt Baumhöhlen auch als Winterquartier. Für das Braune Langohr und die Fransenfledermaus ist nicht auszuschließen, dass die Baumhöhlen im Bereich der überplanten Feldgehölze als Wochenstuben oder Winterquartiere genutzt werden.

Da die Wasserfledermaus und der Kleine Abendsegler auf ein großes Höhlenangebot, bevorzugt in Buchen und Eichen, angewiesen sind, ist das Vorhandensein von Wochenstuben unwahrscheinlich. Dennoch kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass in den überplanten Feldgehölzen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, beispielsweise auch Tagesverstecke, vorhanden sind.

Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten bau- und anlagebedingt überplant. Zudem gehen durch die Überbauung der landwirtschaftlichen Flächen, der Gehölzstrukturen und Gärten potenzielle Jagdgebiete für Fledermäuse bau- und anlagebedingt verloren. Bauzeitlich kann es zur Vergrämung der Fledermäuse während der Nahrungssuche kommen. Da die Arten jedoch erst zur Dämmerung aktiv werden, treten nur geringe oder gar keine Überschneidungen mit dem Bauablauf auf. Daher sind die bauzeitlichen Störungen von geringer Relevanz.

Zur Abwendung der Verbotstatbestände (Nr. 1: Tötung von Individuen, Nr. 2: Störung von Tieren im direkten Umfeld des Baufeldes während der Fortpflanzungszeit, Nr. 3: Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (s. Kap. 5.2).

Vögel

Für die Bodenbrüter Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel stellen die Acker- und Grünlandflächen mit unbefestigten Wegen und Säumen potenzielle Lebensräume dar. Die Heckenstrukturen, Feldgehölze und die alte Obstwiesenbrache sind für Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Kuckuck und Turteltaube geeignete Lebensräume und Fortpflanzungshabitate.

Für Mehl- und Rauchschnalbe, sowie die Schleiereule bietet das Hofgebäude mit den zugehörigen Nebengebäuden potenzielle Brutplätze. Der Schleiereule können sie auch als Tagesruhesitz dienen. Die Ackerflächen und das hofnahe Grünland sind als Nahrungsgebiete für die Arten geeignet.

Das Hofgebäude und die alten Obstbäume im Bereich des Feldgehölzes an der Barkhauser Straße sind potenzielle Brutplätze für den Steinkauz. Steinkäuze

sind bei der Bodenjagd auf niedrige Vegetation angewiesen. Daher stellen die im Plangebiet östlich der Barkhauser Straße dominierenden Mais-, Getreide-, Rapsäcker keine optimalen Jagdhabitats dar. Randbereiche des Steinbruchs und die Obstwiesen in der Almeaue sind aber durchaus als Nahrungsstreifgebiete geeignet.

Sperber brüten bevorzugt in Nadelholzbeständen in Feldgehölzen und Gebüsch. Die Nadelgehölze der ehemaligen Baumschulflächen können trotz der Nähe zur B 64 (ca. 50 - 100 m entfernt) nicht als Horststandort ausgeschlossen werden, da Sperber wenig lärmempfindlich sind und eher auf optische Reize reagieren.

Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Fortpflanzungshabitats der genannten Arten überplant. Zudem gehen geeignete Nahrungsflächen für verschiedene Arten verloren. Darüber hinaus kann es bau- und betriebsbedingt zur Vergrämung von Arten aus den nicht überplanten Flächen im östlichen Bereich des Plangebietes kommen.

Zur Abwendung der Verbotstatbestände (Nr. 1: Tötung von Individuen, Nr. 2: Störung von Tieren im direkten Umfeld des Baufeldes während der Fortpflanzungszeit, Nr. 3: Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind deshalb vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen während der Fortpflanzungszeiten der Arten erforderlich (s. Kap. 5.2).

Die Nachtigall ist in der Almeaue nachgewiesen. Die Weidenufergehölze an der Alme, westlich der Barkhauser Straße, bieten der Art auch innerhalb des Plangebietes geeignete Lebensraumstrukturen. Die Flächen westlich der Barkhauser Straße werden im B-Plan als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die Flächen sind Landschaftsschutzgebiet und liegen zum überwiegenden Teil innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Alme. Die weiteren Biotopstrukturen, Obstwiesen, Weiden- und Eschenufergehölze sowie Brachflächen im Bereich des Hochspannungsmastes bleiben vollständig erhalten. Aus diesem Grunde werden sich für die Nachtigall keine Veränderungen im Vergleich zum jetzigen Zustand ergeben und es sind für die Art keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Reptilien

Die Zauneidechse ist am östlichen Ende der Barkhauser Straße am Westrand des Steinbruchs im Randbereich eines nicht mehr genutzten, asphaltierten Wegeabschnittes nachgewiesen. Der Fundpunkt liegt am südöstlichen Rand des B-Plangebietes, angrenzend zur geplanten öffentlichen Grünfläche. Die Grünfläche erreicht in diesem Bereich eine Breite von mehr als 170 m, sodass von den geplanten Gewerbeansiedlungen bau- und betriebsbedingt keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Durch die geplante Gestaltung eines Trockentales im Bereich der öffentlichen Grünfläche (Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) sind keine Konflikte zu erwarten. Die Geländemodellierungen beginnen erst ca. 150 m nordwestlich des Fundpunktes der Zauneidechse. In diesem Bereich beginnt das geplante Trockental nur mit einem geringen Bodenabtrag. Nach Westen

nimmt die Einschnittstiefe dann kontinuierlich zu und erreicht in Höhe der Siedlung Barkhausen aufgrund der geplanten Unterquerung der Barkhauser Straße höhere Einschnittstiefen. Durch die geplante Trockentalgestaltung werden für die Zauneidechse potenziell besiedelbare Lebensraumstrukturen neu geschaffen und die Möglichkeiten zur Ausbreitung der Art nach Westen verbessert. Vermeidungsmaßnahmen sind für die Zauneidechse nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Geeignete Lebensraumstrukturen für den Nachtkerzen-Schwärmer finden sich in den Randbereichen des B-Plangebietes. Auf der blütenreichen Brachfläche am Steinbruch und im Steinbruch selbst, aber auch in den Uferhochstauden entlang der Alme, sind potenziell von der Art besiedelbare Habitatstrukturen vorhanden. Diese Bereiche sollen Bestandteile der öffentlichen Grünfläche werden und bleiben somit erhalten. Durch die geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die eine 110 bis 165 m breite Biotopverbundachse in Form eines Trockentales zwischen dem Steinbruch und dem Almetal vorsehen, können die derzeit für die Art potenziell geeigneten Strukturen vernetzt und das Lebensraumangebot in diesem Gebiet vergrößert werden. Vermeidungsmaßnahmen sind für den Nachtkerzen-Schwärmer nicht erforderlich.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände.

Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse

Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung der Gehölzstrukturen und der Abriss von Gebäuden muss grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, also in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 01. März), durchgeführt werden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Gebäude- und Gehölzkontrollen: Zudem muss vor der Beseitigung von Gebäuden und Gehölzen eine Kontrolle der potenziellen Lebensstätten auf überwinternde Fledermäuse von erfahrenen Fachleuten erfolgen. Gegebenenfalls sind Tiere umzusiedeln. Werden bei der Kontrolle von Gebäuden Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse gefunden, so ist die Schaffung neuer Lebensstätten erforderlich (s. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen).

Im Hinblick auf **potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten** kann somit vermieden werden, dass Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit durch die Baumaßnahmen verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG] und während der Ruhezeiten gestört werden [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG].

Baumaßnahmen, die mit intensiver Mobilität von Baufahrzeugen einhergehen, sind darüber hinaus möglichst außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Da die Arten dämmerungs- und nachtaktiv sind, sind diese Bauarbeiten auf die Tagesstunden (abends bis zur Dämmerung, morgens nach Beginn der Dämmerung) zu beschränken. Somit kann sehr weitgehend vermieden werden, dass Tiere während der Bauzeiten durch Kollisionen während des Nahrungsfluges verletzt oder getötet werden [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG].

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse

Neuanlage von Lebensstätten: Werden bei der Kontrolle vor dem Abriss von Gebäuden Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse gefunden, so sind im Zusammenhang mit den betroffenen Lebensstätten neue Lebensstätten in Form von Fledermauskästen für gebäudebewohnende Fledermausarten anzubringen, die bereits vor dem Abriss wirksam sein müssen [§ 44 (5) BNatSchG].

Vermeidungsmaßnahmen für planungsrelevante Vogelarten

Bauzeitenbeschränkung: Die wesentlichen eingriffsverursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung durch Rodung der Feldgehölze, Gebüsche und Hecken) müssen grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode, also nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar, durchgeführt werden (s. § 39 BNatSchG). Auch der Abriss von Gebäuden muss in diesem Zeitraum erfolgen. Werden bei der Kontrolle von Gebäuden Hinweise auf eine Nutzung durch Gebäudebrüter gefunden, so ist die Schaffung neuer Lebensstätten erforderlich (s. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen).

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Im Hinblick auf **potenzielle Fortpflanzungsstätten** kann somit vermieden werden, dass Tiere während der Brutzeit durch die Baumaßnahmen verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]. und während der Fortpflanzungszeit gestört werden [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG].

Werden eingriffsverursachende Baumaßnahmen im Bereich der geplanten Grünflächen innerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt, ist im Vorfeld durch Kartierungen nachzuweisen, dass keine Brutreviere von Offenlandarten dadurch betroffen sind.

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Vögel

Neuanlage von Lebensstätten: Werden bei der Kontrolle vor dem Abriss von Gebäuden Hinweise auf eine Besiedlung durch gebäudebrütende Vogelarten gefunden, so sind im Zusammenhang mit den betroffenen Lebensstätten neue Lebensstätten in Form von Nisthilfen für Gebäudebrüter anzubringen, die bereits vor dem Abriss wirksam sein müssen [§ 44 (5) BNatSchG].

Es kann *nicht ausgeschlossen* werden, *dass dennoch tatsächlich genutzte oder potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten* durch die Planung *beseitigt werden* [§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG]. Für die Fledermäuse, aber auch für Gebäudebrüter und Vogelarten der Feldgehölze, Hecken und Gebüsche sind mit Sicherheit in den südlich des Roener Weges und westlich der BAB 33 gelegenen landwirtschaftlichen, mit Gehölzstrukturen gegliederten Flächen, in den Gehölzstrukturen der Almeaue und des Steinbruchs Ilse und in den Waldbereichen des FFH-Gebietes „Ziegenberg“ westlich des Plangebietes vergleichbare bzw. besser ausgestattete Habitatstrukturen für die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch geeignete Nahrungshabitate vorhanden. Ausweichmöglichkeiten sind somit auch in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die *ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten* für diese Arten auch *weiterhin erfüllt* [§ 44 (5) BNatSchG] und es wird *kein Verbotstatbestand* ausgelöst.

Für die Offenlandvogelarten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel und den Feldschwirl ergibt sich durch die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche u. a. mit Gestaltung eines mulden/schleddenartigen Trockentales im Bereich der Kompensationsflächen auf einer Fläche von ca. 22,3 ha auch innerhalb des B-Plangebietes die Chance, neue Bruthabitate zu etablieren. Im Vergleich zur heutigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, mit einem hohen Anteil an Maisanbau, wird das Lebensraumangebot für diese Arten innerhalb des Plangebietes im Bereich der Kompensationsflächen verbessert. Durch den Oberbodenabtrag im Bereich des Trockentales werden sich in diesen Bereichen Brachflächen mit Magerkeitszeigern bis hin zu Kalkmagerrasenstandorten entwickeln. Aufgrund der insgesamt schüttereren Vegetation im Trockental werden Brut- und Nahrungshabitate der Vogelarten der offenen Feldflur in den ersten Jahren optimiert. Mit zunehmender Sukzession und aufkommendem Gehölzbewuchs können die einzelnen Vogelarten je nach Habitatansprüchen die Kompensationsflächen unterschiedlich lange nutzen. Während Wachtel und Kiebitz Randbereiche von Gehölzen in der Regel unterschiedlich stark meiden, findet das Rebhuhn insbesondere im Winter Nahrung und Deckung auch im Bereich von Brachen mit Gehölzstrukturen. Feldlerchen haben einen hohen Bruterfolg auf Sukzessionsbrachen. Die Lebensräume des Feldschwirls sind gebüschreiche Hochstaudenfluren und Brachen, sodass die Kompensationsflächen dieser Art über einen langen Zeitraum geeignete Lebensraumstrukturen bieten werden.

Durch die Lage der Kompensationsflächen am östlichen und südlichen Rand des B-Plangebietes bleibt der Biotopverbund zur freien Landschaft erhalten bzw. wird durch die Kompensationsflächen auch nach Westen zur Almeaue neu geschaffen. Somit bleibt die **ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** auch für diese Arten **weiterhin erfüllt** [§ 44 (5) BNatSchG]. und es wird **kein Verbotstatbestand** ausgelöst.

Durch die Überplanung und Versiegelung der landwirtschaftlichen Flächen und Gehölzbestände gehen **tatsächlich und potenziell** von den Fledermaus- und planungsrelevanten Vogelarten **genutzte Nahrungsreviere verloren**. Nahrungsgebiete sind aber nur dann artenschutzrechtlich relevant, wenn der Fortpflanzungserfolg und die Jungenaufzucht der lokalen Population vom Erhalt dieser Flächen abhängig sind. Die eher strukturarmen und straßennahen Ackerbereiche bieten jedoch für die meisten Arten keine optimalen Nahrungsreviere. Eine Ausnahme sind Greifvögel, die jedoch überwiegend große Reviere haben, sodass mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Flächen für diese Arten keine essentiellen Teillebensräume für die Jagd und Jungenaufzucht darstellen. Zudem bleiben die als öffentliche Grünflächen festgesetzten Bereiche im Osten des Plangebietes als Nahrungsflächen erhalten bzw. werden durch die Kompensationsflächen neu geschaffen und es sind Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden, beispielsweise auf den Flächen des Steinbruchs Ilse, in der Almeaue und auf den Ackerflächen südlich des Roener Weges, sowie im Bereich der Biotopkatasterfläche Obstwiesenlandschaft am "Rummelsberg" (BK-4218-023), die als Nahrungshabitate für Eulen und Greifvögel geeignet ist. Es werden keine Nahrungsflächen **essentieller Bedeutung für die Jagd und die Jungenaufzucht** überplant. Somit ergeben sich durch das Planungsvorhaben **keine artenschutzrechtlichen Konflikte**.

Die oben genannten Bauzeitenbeschränkungen kommen auch den weiteren, nicht planungsrelevanten Brutvogelarten und Nahrungsgästen im Plangebiet zugute.

5.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände

Die vertiefende Prüfung im Hinblick auf das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgte Art-für-Art für die im Bereich der geplanten Gewerbegebietsentwicklung tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten.

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel sind erforderlich, um eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die planungsrelevanten Arten abzuwenden. In Bezug auf die Bauzeitenbeschränkung ergeben sich für die Fledermäuse die weitestgehenden Forderungen, die den Beginn der Baumaßnahmen bzw. die **Baufeldräumung ausschließlich** auf die Spätherbst/ Wintermonate **vom 15. Oktober bis 01. März** beschränken (mit Ausnahme der Grünflächengestaltungen, sofern keine Nachteile für Offenlandarten entstehen). Diese bauzeitliche Einschränkung kommt auch den weiteren potenziellen, aber nicht planungsrelevanten Arten im

Plangebiet zugute. Eine **Kontrolle der Gebäude** und **Gehölze** vor der Beseitigung ist erforderlich, um eine Störung und Tötung überwinternder Fledermäuse zu vermeiden. Werden bei der Kontrolle Hinweise einer Nutzung durch Fledermäuse oder gebäudebrütende Vogelarten festgestellt, so sind im räumlichen Zusammenhang **Ersatzlebensstätten** zu schaffen, die vor dem Abriss der Gebäude wirksam sein müssen, sodass die ökologische Funktion der Lebensstätten kontinuierlich erhalten bleibt.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Planungsvorhaben nicht ausgelöst. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten durch das Planungsvorhaben ist ausgeschlossen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen stehen dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 (Stufe III der Artenschutzprüfung) ist nicht erforderlich.

6. Literatur

- Biologische Station Kreis Paderborn – Senne (2012, 2013, 2014): Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Paderborn und die Senne 2011, 2012, 2013.- Hövelhof - Riege
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- IHW Verlag, Eching, 879 S.
- Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Vögel und Straßenverkehr, Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB.- im Auftrag des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Günter, R (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- Jena Stuttgart, 825 S.
- Limbrunner, A. et al. (2001): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Kosmos, Stuttgart
- Kiel, E. - F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.- www.naturschutzfachsysteme-nrw.de
- Kortemeier und Brokmann (2002): Monitoringprogramm zur Beurteilung der landschafts-ökologischen Wertigkeit des Steinbruchs „Ilse“ der Anneliese Zementwerke AG, Werksgruppe Paderborn, sowie seines direkten Umfeldes.- unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der ASP Abfallentsorgungs- & Stadtreinigungsbetrieb Paderborn
- LANUV NRW (2010): Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in Nordrhein-Westfalen.- <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm>
- MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungsursachen, Maßnahmen.- 257 S., Düsseldorf
- MUNLV (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Düsseldorf
- MWEBWV & MKULNV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Handlungsempfehlung vom 24.08.2010
- NWO - Nordrhein-westfälische Ornithologengesellschaft (Hrsg. 2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37, Bonn
- Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse.- Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben
- Stadt Paderborn (1998): Städtebauliche Rahmenplanung Gewerbe- und Industrieentwicklung Paderborn-West. Ökologische Bewertung, Zielkonzeption zur Wahrung des vorhandenen Naturraumpotentials.- Stadt Paderborn, Amt für Umweltschutz und Grünflächen
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010, III 4 - 616.06.01.17

7. Anhang

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

Art-für-Art-Protokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Bebauungsplan Nr. W 181 "Barkhauser Straße"</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Stadt Paderborn</u> Antragstellung (Datum): _____
<p>Aufstellung eines Bebauungsplanes zwischen der Kernstadt von Paderborn und Wewer zur Ausweisung von Gewerbeflächen und eines Sondergebietes zum Bau eines Containerbahnhofs an der alten Bahnlinie östlich der Barkhauser Straße. Dabei werden Ackerflächen, Feldgehölze und Heckenstrukturen, Gartenflächen und Grünland in Anspruch genommen. Zudem werden Wohngebäude, ein Bauernhof und eine Feldscheune überplant.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <p>Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Rauhauffledermaus, Zweifarbfledermaus, Baumfalke, Baumpieper, Braunkehlchen, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Graureiher, Grauspecht, Habicht, Heidelerche, Mäusebussard, Neuntöter, Pirol, Raubwürger, Rotmilan, Schnatterente, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Turmfalke, Uferschwalbe, Uhu, Wachtelkönig, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wespenbussard, Wiesenpieper, Wiesenweihe, Ziegenmelker, Kammolch</p> <p>Diese Arten finden keine geeigneten Habitatstrukturen im Bereich des B-Planes oder werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 100%;"></div>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (Plecotus auritus)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table>	V	G	G	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4218, 4318</td></tr></table>	4218, 4318		
V								
G								
G								
4218, 4318								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Höhlen in Bäumen der Feldgehölze und Heckenstrukturen sind als Wochenstuben, Sommer- und Winterquartiere für die Art geeignet, auch die Gebäude mit Einflugmöglichkeiten sind mögliche Habitate für Winterquartiere und Wochenstuben. Durch die Festsetzungen des B-Planes gehen somit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bau- und anlagebedingt verloren. Zudem kann es baubedingt zur Vergrämung der Art aus potenziellen Jagdgebieten kommen.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung der Gehölze und der Abriss von Gebäuden muss außerhalb der Aktivitätszeiten der Art in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 01. März) durchgeführt werden. Die Durchführung der Bauarbeiten ist möglichst auf Tagesstunden zu beschränken. Gebäude- und Gehölzkontrollen: Vor der Rodung müssen Höhlenbäume und Gebäude von Fachleuten auf überwinternde Fledermäuse untersucht werden und ggf. Tiere umgesiedelt werden. Neuanlage von Lebensstätten: Sollten bei der Kontrolle Hinweise auf eine Besiedlung von Fledermäusen angetroffen werden, sind Ersatzquartiere zu schaffen (Anbringen von Fledermauskästen), die bereits zum Zeitpunkt des Abrisses wirksam sein müssen.								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beseitigt. Die Gehölze in der Almeaue westlich des Plangebietes und die Waldbereiche im FFH-Gebiet "Ziegenberg" sind Ausweichmöglichkeiten für die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Jagdhabitate. Im Falle einer Besiedlung der Gebäude durch die Art werden Ersatzlebensstätten geschaffen. Bauzeitliche Störungen der Art während der Jagd können durch eine Bauzeitenbeschränkung auf die Tagesstunden gemindert werden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt damit die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Breitflügel-Fledermaus (Eptesicus serotinus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4218, 4318
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Durch die Überplanung der Scheune, des Hofgebäudes und der Wohngebäude mit Einflugmöglichkeiten werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt. Zudem gehen potenzielle Jagdgebiete verloren und es kann baubedingt zur Vergrämung der Art kommen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Der Abriss von Gebäuden muss außerhalb der Aktivitätszeiten der Art in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 01. März) durchgeführt werden. Die Durchführung der Bauarbeiten ist möglichst auf Tagesstunden zu beschränken. Gebäudekontrollen: Vor dem Abriss müssen die Gebäude von Fachleuten auf überwinternde Fledermäuse untersucht und ggf. Tiere umgesiedelt werden. Neuanlage von Lebensstätten: Sollten bei der Kontrolle Hinweise auf eine Besiedlung von Fledermäusen angetroffen werden, sind Ersatzquartiere zu schaffen (Anbringen von Fledermauskästen), die bereits zum Zeitpunkt des Abrisses wirksam sein müssen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beseitigt. Im Falle einer Besiedlung der Gebäude durch die Art werden Ersatzlebensstätten geschaffen. Bauzeitliche Störungen der Art während der Jagd können durch eine Bauzeitenbeschränkung auf die Tagesstunden gemindert werden. Zudem sind südlich des Roener Weges und in der Almeaue geeignete Jagdhabitats als Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Somit bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)										
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fransenfledermaus (Myotis nattereri)										
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art										
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4218								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)										
Höhlen in Bäumen der Feldgehölze und Heckenstrukturen sind als Wochenstuben, Sommer- und Winterquartiere für die Art geeignet, auch die Gebäude mit Einflugmöglichkeiten sind mögliche Habitate für Winterquartiere und Wochenstuben. Durch die Festsetzungen des B-Planes gehen somit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bau- und anlagebedingt verloren. Zudem kann es baubedingt zur Vergrämung der Art aus potenziellen Jagdgebieten kommen.										
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements										
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung der Gehölze und der Abriss von Gebäuden muss außerhalb der Aktivitätszeiten der Art in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 01. März) durchgeführt werden. Die Durchführung der Bauarbeiten ist möglichst auf Tagesstunden zu beschränken. Gebäude- und Gehölzkontrollen: Vor der Rodung müssen Höhlenbäume und Gebäude von Fachleuten auf überwinterte Fledermäuse untersucht werden und ggf. Tiere umgesiedelt werden. Neuanlage von Lebensstätten: Sollten bei der Kontrolle Hinweise auf eine Besiedlung von Fledermäusen angetroffen werden, sind Ersatzquartiere zu schaffen (Anbringen von Fledermauskästen), die bereits zum Zeitpunkt des Abrisses wirksam sein müssen.										
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)										
Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beseitigt. Die Gehölze in der Almeaue westlich des Plangebietes und die Waldbereiche im FFH-Gebiet "Ziegenberg" sind Ausweichmöglichkeiten für die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Jagdhabitats. Im Falle einer Besiedlung der Gebäude durch die Art werden Ersatzlebensstätten geschaffen. Bauzeitliche Störungen der Art während der Jagd können durch eine Bauzeitenbeschränkung auf die Tagesstunden gemindert werden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt damit die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.										
<table style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)											
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	G	V	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100px; text-align: center;"> <tr><td>4218</td></tr> </table>	4218						
G											
V											
4218											
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px;"></td><td>grün</td><td style="padding-left: 20px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFD700; width: 20px; height: 10px;"></td><td>gelb</td><td style="padding-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px;"></td><td>rot</td><td style="padding-left: 20px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
	grün	günstig									
	gelb	ungünstig / unzureichend									
	rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Höhlen in Bäumen der Feldgehölze und Heckenstrukturen sind als Wochenstuben, Sommer- und Winterquartiere für die Art geeignet, auch die Gebäude mit Einflugmöglichkeiten sind mögliche Habitate für Winterquartiere und Wochenstuben. Durch die Festsetzungen des B-Planes gehen somit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bau- und anlagebedingt verloren. Zudem kann es baubedingt zur Vergrämung der Art aus potenziellen Jagdgebieten kommen.											
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements											
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung der Gehölze und der Abriss von Gebäuden muss außerhalb der Aktivitätszeiten der Art in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 01. März) durchgeführt werden. Die Durchführung der Bauarbeiten ist möglichst auf Tagesstunden zu beschränken. Gebäude- und Gehölzkontrollen: Vor der Rodung müssen Höhlenbäume und Gebäude von Fachleuten auf überwinternde Fledermäuse untersucht werden und ggf. Tiere umgesiedelt werden. Neuanlage von Lebensstätten: Sollten bei der Kontrolle Hinweise auf eine Besiedlung von Fledermäusen angetroffen werden, sind Ersatzquartiere zu schaffen (Anbringen von Fledermauskästen), die bereits zum Zeitpunkt des Abrisses wirksam sein müssen.											
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beseitigt. Die Gehölze in der Almeaue westlich des Plangebietes und die Waldbereiche im FFH-Gebiet "Ziegenberg" sind Ausweichmöglichkeiten für die Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Jagdhabitats. Im Falle einer Besiedlung der Gebäude durch die Art werden Ersatzlebensstätten geschaffen. Bauzeitliche Störungen der Art während der Jagd können durch eine Bauzeitenbeschränkung auf die Tagesstunden gemindert werden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt damit die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.											
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Teichfledermaus (Myotis dasycneme)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>G</td></tr></table>	G	G	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4218, 4318</td></tr></table>	4218, 4318			
G								
G								
4218, 4318								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="0"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Fortpflanzungsstätten nicht betroffen, da in NRW keine WS bekannt ist. Durch die Überplanung des Hofgebäudes und der Wohngebäude mit Einflugmöglichkeiten werden potenzielle Winterquartiere beseitigt. Zudem kann baubedingt zur Vergrämung der Art kommen.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Bauzeitenbeschränkung: Der Abriss von Gebäuden muss außerhalb der Aktivitätszeiten der Art in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 01. März) durchgeführt werden. Die Durchführung der Bauarbeiten ist möglichst auf Tagesstunden zu beschränken. Gebäudekontrollen: Vor dem Abriss müssen die Gebäude von Fachleuten auf überwinternde Fledermäuse untersucht und ggf. Tiere umgesiedelt werden. Neuanlage von Lebensstätten: Sollten bei der Kontrolle Hinweise auf eine Besiedlung von Fledermäusen angetroffen werden, sind Ersatzquartiere zu schaffen (Anbringen von Fledermauskästen), die bereits zum Zeitpunkt des Abrisses wirksam sein müssen.								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Ruhestätten der Art beseitigt. Im Falle einer Besiedlung der Gebäude durch die Art werden Ersatzlebensstätten geschaffen. Bauzeitliche Störungen der Art während der Jagd können durch eine Bauzeitenbeschränkung auf die Tagesstunden gemindert werden. Zudem sind in der Almeaue geeignete Jagdhabitats als Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Somit bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	G	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-size: 1.2em;">4218</td></tr></table>	4218			
*								
G								
4218								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="font-size: 0.8em;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</td><td style="padding: 2px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</td><td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
grün	günstig							
gelb	ungünstig / unzureichend							
rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>								
Feldgehölze bieten keine optimalen Habitatbedingungen, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere Baumhöhlen oder Gebäudespalten zumindest als Tagesversteck nutzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Überplanung der Gehölzstrukturen und Gebäude potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt werden. Potenzielle Winterquartiere sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Plangebiet westlich der Barkhauser Straße eignet sich als Jagdhabitat.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung der Gehölze und der Abriss von Gebäuden muss außerhalb der Aktivitätszeiten der Art in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 01. März) durchgeführt werden. Gebäudekontrollen: Vor dem Abriss müssen die Gebäude von Fachleuten auf Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert werden. Neuanlage von Lebensstätten: Sollten bei der Kontrolle Hinweise auf eine Besiedlung von Fledermäusen angetroffen werden, sind Ersatzquartiere zu schaffen (Anbringen von Fledermauskästen), die bereits zum Zeitpunkt des Abrisses wirksam sein müssen.								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>								
Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beseitigt. Die Gehölze in der Almeaue, westlich des Plangebietes und die Waldbereiche im FFH-Gebiet "Ziegenberg" bieten Ausweichmöglichkeiten für Tagesverstecke. Im Falle einer Besiedlung der Gebäude durch die Art werden Ersatzlebensstätten geschaffen. Im räumlichen Zusammenhang bleibt damit die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4218, 4318
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Durch die Überplanung des Lagerschuppens, des Hofgebäudes und der Wohngebäude mit Einflugmöglichkeiten werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bau- und anlagebedingt beseitigt. Zudem gehen Gartenflächen, Heckenbereiche und Feldgehölze und damit potenzielle Jagdgebiete verloren. Baubedingt kann es zur Vergrämung der Art aus potenziellen Jagdgebieten kommen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Der Abriss von Gebäuden muss außerhalb der Aktivitätszeiten der Art in den Wintermonaten (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 01. März) durchgeführt werden. Die Durchführung der Bauarbeiten ist möglichst auf Tagesstunden zu beschränken. Gebäudekontrollen: Vor dem Abriss müssen die Gebäude von Fachleuten auf überwinternde Fledermäuse untersucht und Tiere ggf. umgesiedelt werden. Neuanlage von Lebensstätten: Sollten bei der Kontrolle Hinweise auf eine Besiedlung von Fledermäusen angetroffen werden, sind Ersatzquartiere zu schaffen (Anbringen von Fledermauskästen), die bereits zum Zeitpunkt des Abrisses wirksam sein müssen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beseitigt. Im Falle einer Besiedlung der Gebäude durch die Art werden Ersatzlebensstätten geschaffen. Bauzeitliche Störungen während der Jagd kann durch eine Bauzeitenbeschränkung auf die Tagesstunden gemindert werden. Zudem sind südlich des Roener Weges und in der Almeaue geeignete Jagdhabitats vorhanden. Somit bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 4218, 4318
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Art ist im Gebiet nachgewiesen. Durch die Überplanung der Ackerflächen werden bau-, anlage- und betriebsbedingt Fortpflanzungshabitate und Nahrungsflächen der Art beseitigt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die wesentlichen eingriffsverursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung) müssen grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit (Fortpflanzungszeit der Art), d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, durchgeführt werden (s. auch § 39 BNatSchG).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Fortpflanzungsstätten der Art beseitigt. Durch die geplante öffentliche Grünfläche am südlichen Rand des Plangebietes mit Anschluss an die freie Landschaft auf einer Fläche von ca. 14 ha werden Flächen innerhalb des Plangebietes für die Offenlandart optimiert (Gestaltung eines Trockentales mit magerer Vegetationsentwicklung). Somit bleiben Strukturen zur Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch geeignete Nahrungshabitate im Gebiet vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt bleibt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4218, 4318
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Durch die Überplanung der Ackerflächen werden bau-, anlage- und betriebsbedingt potenzielle Fortpflanzungshabitate und Nahrungsflächen der Art beseitigt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die wesentlichen eingriffsverursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung) müssen grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit (Fortpflanzungszeit der Art), d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, durchgeführt werden (s. auch § 39 BNatSchG).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Fortpflanzungsstätten der Art beseitigt. Durch die geplante öffentliche Grünfläche am südlichen Rand des Plangebietes mit Anschluss an die freie Landschaft auf einer Fläche von ca. 14 ha werden Flächen innerhalb des Plangebietes für die Art optimiert (Gestaltung eines Trockentaltes mit magerer Vegetationsentwicklung). Somit bleiben Strukturen zur Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch geeignete Nahrungshabitate im Gebiet vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt bleibt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling (Passer montanus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4218, 4318
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Durch die Überplanung des Feldgehölzes mit Obstwiesenbrache, der Gebäude und der Gärten in der Siedlung Barkhausen gehen potenzielle Fortpflanzungsstätten bau- und anlagebedingt verloren.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die wesentlichen eingriffsverursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung) müssen grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit (Fortpflanzungszeit der Art), d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, durchgeführt werden (s. auch § 39 BNatSchG).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Fortpflanzungsstätten der Art beseitigt. In der Almeaue und westlich der BAB 33 im Bereich der Biotopkatasterfläche Obstwiesenlandschaft am "Rummelsberg" (BK-4218-023) sind vergleichbare bzw. besser ausgestattete Habitatstrukturen zur Etablierung von Fortpflanzungsstätten und auch Nahrungshabitate vorhanden, so dass die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt bleibt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4218, 4318
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Überplanung der Obstwiesenbrache und der Gärten gehen potenzielle Fortpflanzungsstätten bau- und anlagebedingt verloren.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die wesentlichen eingriffsverursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung) müssen grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit, d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, durchgeführt werden (§ 39 BNatSchG).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Fortpflanzungsstätten der Art beseitigt. In der Almeaue und westlich der BAB 33 im Bereich der Biotopkatasterfläche Obstwiesenlandschaft am "Rummelsberg" (BK-4218-023) sind vergleichbare bzw. besser ausgestattete Habitatstrukturen zur Etablierung von Fortpflanzungsstätten und auch Nahrungshabitate vorhanden, so dass die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt bleibt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kiebitz (Vanellus vanellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 4218
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Durch die Überplanung der Ackerflächen werden bau-, anlage- und betriebsbedingt potenzielle Fortpflanzungshabitate und Nahrungsflächen der Art beseitigt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die wesentlichen eingriffsverursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung) müssen grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit (Fortpflanzungszeit der Art), d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, durchgeführt werden (s. auch § 39 BNatSchG).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Fortpflanzungsstätten der Art beseitigt. Durch die geplante öffentliche Grünfläche am südlichen Rand des Plangebietes mit Anschluss an die freie Landschaft auf einer Fläche von ca. 14 ha werden Flächen innerhalb des Plangebietes für die Art optimiert (Gestaltung eines Trockentaales mit magerer Vegetationsentwicklung). Somit bleiben Strukturen zur Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch geeignete Nahrungshabitate im Gebiet vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt bleibt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinspecht (Dryobates minor)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4218, 4318
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Überplanung der Feldgehölze, der Obstwiesenbrache und der Gärten gehen potenzielle Fortpflanzungsstätten bau- und anlagebedingt verloren.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die wesentlichen eingriffsverursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung, Rodung von Gehölzen) müssen grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit (Fortpflanzungszeit der Art), d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, durchgeführt werden (s. auch § 39 BNatSchG).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Fortpflanzungsstätten der Art beseitigt. In der Almeaue und in den Wäldern westlich der BAB 33, beispielsweise im FFH-Gebiet "Ziegenberg" und im Bereich der Biotopkatasterfläche Obstwiesenlandschaft am "Rummelsberg" (BK-4218-023), sind jedoch geeignete Biotopstrukturen zur Etablierung von Fortpflanzungsstätten und auch Nahrungshabitate vorhanden, so dass die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt bleibt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe (Delichon urbica)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 4218, 4318
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Überplanung der Hofgebäude in der Siedlung Barkhausen gehen potenzielle Fortpflanzungsstätten bau- und anlagebedingt verloren. Bei der Begehung im März 2012 konnten keine Nester an Gebäuden festgestellt werden, jedoch ist nicht auszuschließen, dass die Gebäude zum Zeitpunkt des Abrisses von Mehlschwalben genutzt werden. Die Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen führt zum Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die wesentlichen eingriffsverursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung) müssen grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit, d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, durchgeführt werden (s. auch § 39 BNatSchG). Das betrifft auch den Abriss von Gebäuden. Gebäudekontrollen: Vor dem Abriss müssen die Gebäude von Fachleuten auf Hinweise, die eine Besiedlung durch Mehlschwalben anzeigen, kontrolliert werden. Neuanlage von Lebensstätten: Sollten bei der Kontrolle Hinweise auf eine Besiedlung durch Mehlschwalben gefunden werden, sind Ersatzlebensstätten in Form von Nisthilfen zu schaffen, die bereits zum Zeitpunkt des Abrisses wirksam sein müssen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate der Art beseitigt. Im Falle einer Besiedlung der Gebäude durch die Art werden Ersatzlebensstätten geschaffen. Zudem sind in der Umgebung Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Die östlichen Bereiche des Plangebietes, die landwirtschaftlichen Flächen südlich des Roener Weges und westlich der BAB 33 sowie die Almeaue eignen sich als Nahrungsflächen. Die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4218, 4318
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe (Hirundo rustica)											
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3S</td></tr></table>	V	3S	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>4218, 4318</td></tr></table>	4218, 4318						
V											
3S											
4218, 4318											
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px;"></td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFD700; width: 20px; height: 10px;"></td><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px;"></td><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
	grün	günstig									
	gelb	ungünstig / unzureichend									
	rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Durch die Überplanung der Hofgebäude gehen potenzielle Fortpflanzungsstätten bau- und anlagebedingt verloren. Die Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen führt zum Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten.											
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements											
Bauzeitenbeschränkung: Die wesentlichen eingriffsverursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung) müssen grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit (Fortpflanzungszeit der Art), d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, durchgeführt werden (s. auch § 39 BNatSchG). Das betrifft auch den Abriss von Gebäuden. Gebäudekontrollen: Vor dem Abriss müssen die Gebäude von Fachleuten auf Hinweise, die auf eine Besiedlung durch Rauchschwalben deuten, kontrolliert werden. Neuanlage von Lebensstätten: Sollten bei der Kontrolle Hinweise auf eine Besiedlung durch Rauchschwalben angetroffen werden, sind Ersatzlebensstätten in Form von Nisthilfen zu schaffen, die bereits zum Zeitpunkt des Abrisses wirksam sein müssen.											
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate der Art beseitigt. Im Falle einer Besiedlung der Gebäude durch die Art werden Ersatzlebensstätten geschaffen. Zudem sind in der Umgebung Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Die östlichen Bereiche des Plangebietes, die landwirtschaftlichen Flächen südlich des Roener Weges und westlich der BAB 33 sowie die Almeaue eignen sich als Nahrungsflächen. Die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.											
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein											

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rebhuhn (Perdix perdix)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 2S	Messtischblatt 4218, 4318
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Durch die Überplanung der Ackerflächen werden bau-, anlage- und betriebsbedingt potenzielle Fortpflanzungshabitate und Nahrungsflächen der Art beseitigt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die wesentlichen eingriffsverursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung) müssen grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit (Fortpflanzungszeit der Art), d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, durchgeführt werden (s. auch § 39 BNatSchG).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Fortpflanzungsstätten der Art beseitigt. Durch die geplante öffentliche Grünfläche am südlichen Rand des Plangebietes mit Anschluss an die freie Landschaft auf einer Fläche von ca. 14 ha werden Flächen innerhalb des Plangebietes für die Art optimiert (Gestaltung eines Trockentales mit magerer Vegetationsentwicklung). Somit bleiben Strukturen zur Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch geeignete Nahrungshabitate im Gebiet vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt bleibt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schleiereule (Tyto alba)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *S	Messtischblatt 4218, 4318
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Überplanung der Hofgebäude in der Siedlung Barkhausen gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bau- und anlagebedingt verloren. Die Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen führt zum Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die wesentlichen eingriffsverursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung) müssen grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit (Fortpflanzungszeit der Art), d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, durchgeführt werden (s. auch § 39 BNatSchG). Das betrifft auch den Abriss von Gebäuden. Gebäudekontrollen: Vor dem Abriss müssen die Gebäude von Fachleuten auf Hinweise, die auf eine Besiedlung durch Schleiereulen deuten, kontrolliert werden. Neuanlage von Lebensstätten: Sollten bei der Kontrolle Hinweise auf eine Besiedlung durch Schleiereulen angetroffen werden, sind Ersatzlebensstätten in Form von Nisthilfen zu schaffen, die bereits zum Zeitpunkt des Abrisses wirksam sein müssen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitats der Art beseitigt. Im Falle einer Besiedlung der Gebäude durch die Art werden Ersatzlebensstätten geschaffen. Zudem sind innerhalb des Plangebietes und in der Umgebung Ausweichmöglichkeiten vorhanden. So eignen sich die östlichen Bereiche des Plangebietes, die Flächen südlich des Roener Weges, die Almeaue und die landwirtschaftlichen Flächen westlich der BAB 33 als Nahrungsflächen. Die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Sperber (Accipiter nisus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4218, 4318
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
kein Nachweis von Horstbäumen im März 2012, Bäume in Feldgehölzen aber potenziell als Horststandorte für die Art geeignet. Durch die Rodung gehen potenzielle Fortpflanzungsstätten bau- und anlagebedingt verloren. Die Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen führt zum Verlust von potenziellen Jagdgebieten.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die wesentlichen eingriffsverursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung, Rodung von Gehölzen) müssen grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit (Fortpflanzungszeit der Art), d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, durchgeführt werden (s. auch § 39 BNatSchG).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate der Art beseitigt. In der Umgebung des Plangebietes sind aber ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Beispielsweise eignen sich Gehölzbestände in den Waldbereichen südwestlich des Plangebietes sowie im Randbereich des Steinbruchs Ilse als Horststandorte und Jagdhabitate für die Art. Somit bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 4218, 4318
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Durch den Abriss der Hofgebäude in der Siedlung Barkhausen sowie der Überplanung der Obstwiesenbrache mit alten Gehölzen gehen potenzielle Bruthabitate bau- und anlagebedingt verloren.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<small>Bauzeitenbeschränkung: Die wesentlichen eingriffsverursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung, Rodung von Gehölzen, Abriss von Gebäuden) müssen grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit (Fortpflanzungszeit der Art), d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, durchgeführt werden (s. auch § 39 BNatSchG). Gebäudekontrolle: Vor dem Abriss müssen die Gebäude von Fachleuten auf Hinweise, die auf eine Besiedlung durch den Steinkauz deuten, kontrolliert werden. Neuanlage von Lebensstätten: Sollten bei der Kontrolle Hinweise auf eine Besiedlung durch den Steinkauz angetroffen werden, sind Ersatzlebensstätten in Form von Nisthilfen zu schaffen, die bereits zum Zeitpunkt des Abrisses wirksam sein müssen.</small>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<small>Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate der Art beseitigt. Im Falle einer Besiedlung der Gebäude durch die Art werden Ersatzlebensstätten geschaffen. Zudem sind in der Almeaue und westlich der BAB 33 im Bereich der Biotopkatasterfläche Obstwiesenlandschaft am "Rummelsberg" (BK-4218-023) geeignete Biotopstrukturen mit Höhlenbäumen und Nahrungsflächen zur Etablierung von Fortpflanzungsstätten und Nahrungsgebiete vorhanden, so dass die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt bleibt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.</small>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turkeltaube (Streptopelia turtur)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4218, 4318</td></tr></table>	4218, 4318									
V														
2														
4218, 4318														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht							
grün	günstig													
gelb	ungünstig / unzureichend													
rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Gehölzbestände im Westen des Plangebietes aufgrund der hohen Lärmempfindlichkeit der Art nicht geeignet, Gehölze im östlichen Plangebiet werden nicht überplant, somit werden keine Fortpflanzungsstätten bau- und anlagebedingt beseitigt. Betriebsbedingt können Störungen jedoch nicht ausgeschlossen werden, ggf. verlieren die Gehölze im östlichen Plangebiet aufgrund der erhöhten Störintensität durch die Gewerbebetriebe ihre Eignung als Brutplatz.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Bauzeitenbeschränkung: Die wesentlichen eingriffsverursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung und die Rodung von Gehölzen) müssen grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit, d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, durchgeführt werden (§ 39 BNatSchG).</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Bau-, anlage- und betriebsbedingt werden potenzielle Nahrungsflächen beseitigt und potenzielle Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate verlieren ihre Eignung für die Art. Es sind jedoch ausreichende Ausweichmöglichkeiten innerhalb und im Umfeld des Plangebietes vorhanden. Die Gehölzstrukturen im Bereich des Steinbruchs Ilse sowie die Waldbereiche westlich des Plangebietes bieten geeignete Lebensraumstrukturen. Somit bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.</p>														
<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wachtel (Coturnix coturnix)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 2S	Messtischblatt 4218, 4318
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Durch die Überplanung der Ackerflächen werden bau-, anlage- und betriebsbedingt potenzielle Fortpflanzungshabitate und Nahrungsflächen der Art beseitigt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Bauzeitenbeschränkung: Die wesentlichen eingriffsverursachenden Baumaßnahmen (Baufelderschließung, Baufeldräumung) müssen grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit (Fortpflanzungszeit der Art), d. h. nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, durchgeführt werden (s. auch § 39 BNatSchG).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Durch die Festsetzungen des B-Planes werden potenzielle Fortpflanzungsstätten der Art beseitigt. Durch die geplante öffentliche Grünfläche am südlichen Rand des Plangebietes mit Anschluss an die freie Landschaft auf einer Fläche von ca. 14 ha werden Flächen innerhalb des Plangebietes für die Art optimiert (Gestaltung eines Trockentaltes mit magerer Vegetationsentwicklung). Somit bleiben Strukturen zur Etablierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch geeignete Nahrungshabitate im Gebiet vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt bleibt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zauneidechse (Lacerta agilis)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4218"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Art wurde am südöstlichen Rand des B-Plangebietes nachgewiesen. In diesem Bereich ist eine öffentliche Grünfläche mit einer Breite von mehr als 170 m geplant. Bau- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Durch die geplante Gestaltung eines Trockentales im Bereich der öffentlichen Grünfläche werden anlagebedingt für die Zauneidechse potenziell besiedelbare Lebensraumstrukturen neu geschaffen und die Möglichkeiten zur Ausbreitung der Art verbessert.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtkerzen-Schwärmer (Proserpinus proserpina)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen R	Messtischblatt 4318
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Brachfläche am Steinbruch und Uferhochstauden entlang der Alme westlich der Barkhauser Straße sind potenziell geeignete Habitate der Art. In diesem Bereich ist eine öffentliche Grünfläche mit einer Breite von mehr als 170 m geplant. Bau- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Durch die geplante Gestaltung eines Trockentales im Bereich der öffentlichen Grünfläche werden anlagebedingt für den Schwärmer potenziell besiedelbare Lebensraumstrukturen neu geschaffen und die Möglichkeiten zur Ausbreitung der Art verbessert.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		